2021

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Nordhausen
Az. 14.0.11810.095.51

[SCHLUSSBERICHT]

über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 der Stadt Ellrich

Inhaltsverzeichnis

0. Abkürzungsverzeichnis 4

1. Allgemeine Vorbemerkungen 6

1.1 Allgemeine Kurzinformationen zur Stadt Ellrich 6
1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand 6
1.3 Prüfungsverfahren und Prüfungsdurchführung 7
1.4 Vorbehalt der Politik 8
1.5 Jahresrechnungen der vorangegangenen Haushaltsjahre und deren Prüfung 8
1.6 Übernahme der Abschlussergebnisse 10

2. Haushaltswirtschaft – Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssicherung 10

2.1 Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung 11
2.2 Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan 13
2.3 Besonderheiten im Haushaltsrecht im Jahr 2021 19

3. Jahresrechnung 20

3.1 Allgemeine Bemerkungen 20
3.2 Kassenmäßiger Abschluss 22
3.3 Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses 25
3.4 Kassenreste 26
3.5 Haushaltsreste 28
3.6 Haushaltsausgleich und ordentliche Tilgung 35
3.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 36
3.8 Planvergleich 38
4.1 Vermögensübersicht 39
4.2 Schuldenübersicht 41
4.3 Rücklageübersicht 44
4.4 Gruppierungsübersicht und Rechnungsquerschnitt 44
4.5 Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder 44
4.6 Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge, welches den Belangen des Datenschutzes entspricht 45
4.7 Erläuterungsbericht 46

5. Außerhaushaltsmäßiger Zahlungsverkehr 47

5.1 Verwahrgelder 47
5.2 Vorschüsse 48

6. Anordnungs-, Finanz- und Kassenwesen, Buchführung und örtliche Kassenprüfung 48

6.1 Anordnungs-, Finanz- und Kassenwesen 48
6.2 Buchführung 49
6.3 Örtliche Kassenprüfung nach § 82 Abs. 3 ThürKO 50

7. Weitere Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen 51

7.1 Einnahme- und Ausgabestruktur der Stadt Ellrich 51
7.2 Beteiligungen 51
7.3 Kostenrechnende Einrichtungen 52
7.4 Satzungsrecht der Stadt Ellrich 55
7.5 Investitionstätigkeit der Stadt Ellrich 57
7.6 Kindertageseinrichtungen – Rekommunalisierung und Neubau 59
7.7 Beachtung der Haushaltssystematik 60
7.8 Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 und 22a UStG sowie im Rahmen des Jahressteuer- 62
gesetzes 2022 62
7.9 Vorbereitungen zur Grundsteuerreform 64
7.10 Zuweisungen im Rahmen der Corona-Pandemie 64
7.11 Berufung von Beschäftigten zu Wahlleitern und Stellvertretern 65
7.12 Stärkung kreisangehöriger Gemeinden 66
7.13 Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen 66
7.14 Veräußerung von Grundstücken 67
7.15 Vergaben im geprüften Haushaltsjahr 69
7.16 Prüfungen durch Dritte 69

8. Schlussbemerkungen 70

9. Anlagenverzeichnis 70

0. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AllgZVGemGrPl	Allgemeine Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan
AO-Soll	Anordnungssoll
aplA	außerplanmäßige Ausgaben
BauGB	Baugesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
e. V.	eingetragener Verein
GemGlPl	Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden
GemGrPl	Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Gemeindeverband
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HAR	Haushaltsausgaberest, Haushaltsausgabereste
HER	Haushaltseinnahmerest, Haushaltseinnahmereste
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KEBT	Kommunale Energiebeteiligungsgesellschaft Thüringen
KET	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen
Nr. / Nrn.	Nummer / Nummern
o. g.	oben genannt(e)/m/n/s/r
S.	Seite
TEAG	Thüringer Energie Aktiengesellschaft
ThürCorPanG	Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKigaG	Thüringer Kindergartengesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürKWG	Thüringer Kommunalwahlgesetz
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürSABAusglVO	Thüringer Straßenausbaubeitragsausgleichsleistungsverordnung
ThürSABErstVO	Thüringer Straßenausbaubeitragserstattungsverordnung
ThürStaKoFiG	Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen
ThürUGGewStCOV	Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder
TÜV	Technischer Überwachungsverein
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u. a.	unter anderem
UA	Unterabschnitt
üplA	überplanmäßige Ausgaben
UStG	Umsatzsteuergesetz

VbE	Vollbeschäftigteneinheiten
vgl.	vergleiche
VMH	Vermögenshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VV-Mu-ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
VWH	Verwaltungshaushalt
z. B.	zum Beispiel
ZVGemGlPl	Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden
ZVGemGrPl	Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden
ZW	Zahlweg

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Kurzinformationen zur Stadt Ellrich

Die Stadt Ellrich – zwischen Thüringer Südharz und Gipskarst gelegen – ist die nördlichste Stadt in Thüringen, welche sich über eine Fläche von 69,43 km² erstreckt. Ihr gehören die Ortsteile Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben an.

Der Bürgermeister der Stadt Ellrich ist hauptamtlich tätig. Im geprüften Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 war dies Herr Henry Pasenow. Der Stadtrat der Stadt Ellrich setzt sich entsprechend der kommunalrechtlichen Vorschriften aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 20 zu wählenden Ratsmitgliedern zusammen. Die Sitzverteilung gestaltete sich nach der letzten Gemeinderatswahl am 26.05.2019 wie folgt:

Zuordnung	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands	6
Die Linke	3
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	4
Bündnis 90/Die Grünen	2
Bürgerbewegung Ellrich	3
Freie Demokratische Partei	2

Die maßgeblichen Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden werden vom Statistischen Landesamt festgestellt und halbjährlich mitgeteilt. Die hier genannten Einwohnerzahlen beziehen sich auf den 31.12. des jeweiligen Jahres und wurden den Datenbanken des Thüringer Landesamtes für Statistik entnommen. Die Einwohnerzahl der Stadt Ellrich wird für 2021 mit 5.391 Einwohnern beziffert.

Satzungen werden durch Veröffentlichung in der „Ellricher Zeitung – Amts- und Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben“ öffentlich bekanntgemacht. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und des Haupt- und Vergabeausschusses erfolgt ebenfalls in der „Ellricher Zeitung“.

Die Homepage der Stadt Ellrich bietet umfängliche und jeweils aktuelle Informationen zu sämtlichen relevanten Themenbereichen der Stadt.

1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen ist auf der gesetzlichen Grundlage des § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO[1] zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinden des Landkreises verpflichtet.

Gegenstand der Prüfung war gemäß § 84 Abs. 1 ThürKO[2] die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.

[1] § 82 (1) Satz 2 ThürKO: In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

Prüfungsschwerpunkte waren hierbei insbesondere, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurden,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und
- das Anordnungswesen und die Buchführung ordnungs- und gesetzmäßig organisiert sind.

1.3 Prüfungsverfahren und Prüfungsdurchführung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung soll gemäß § 82 Abs. 2 ThürKO[3] innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein. Dieser Vorschrift wurde bei der gegenständlichen Prüfung nicht entsprochen. Die Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der für die Haushaltswirtschaft geltenden Gesetze und Grundsätze mit den Verfahrensregelungen des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes.

Mit der am 13.02.2023 begonnenen Prüfung war die Rechnungsprüferin Frau Stiegler-Holzapfel betraut. Die Prüfung erfolgte mit zeitlichen Unterbrechungen. Die Prüfung endet mit Fertigstellung und Übersendung des Schlussberichtes. Ein Gespräch zur Auswertung des Prüfungsberichtes fand im Nachgang zur Prüfung statt.

Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke geordnet und prüffähig zur Verfügung.

Die Prüfung stützte sich hierbei insbesondere auf folgende Unterlagen:

- Jahresrechnung mit den dazugehörigen Anlagen,
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
- Hauptsatzung, Geschäftsordnung sowie weitere innerbehördliche Regelungen,
- Beschlüsse des Stadtrates,
- Bank- und Rechnungsunterlagen sowie
- weitere begründende Unterlagen, wie z. B. Vergabeunterlagen.

Im Rahmen des Zeitablaufes erfolgte eine stichprobenhafte Belegsichtung und -prüfung soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichts. Seitens der Verwaltung wurden die angeforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt.

---

[2] § 84 (1) ThürKO: Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind, 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 4.die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

[3] § 82 (2) ThürKO: Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

Die Verantwortlichen haben die Prüfungstätigkeiten konstruktiv unterstützt. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden mit den zuständigen Ansprechpartnern erörtert.

1.4 Vorbehalt der Politik

Die Prüfung soll sich auf Maßnahmen der vollziehenden Gewalt in Form der Exekutive als ausführende Verwaltung verstanden wissen. Nach dieser Grenzlinie fallen daher „politische Entscheidungen" im Rahmen des geltenden Rechts nicht in die Prüfungskompetenz und unterliegen der Verantwortlichkeit des beschließenden Organs – hier des Stadtrates.

1.5 Jahresrechnungen der vorangegangenen Haushaltsjahre und deren Prüfung

Die Prüfung vorangegangener Haushaltsjahre fand durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen statt. Der letzte erstellte Prüfbericht über die Prüfung der Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 03.03.2022 lag dem Bürgermeister und dem Stadtrat vor.

In der Sitzung des Stadtrats am 11.07.2022 wurden im Rahmen des Feststellungs- und Entlastungsverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss-Nr. 233-19/24 – Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- Beschluss-Nr. 234-19/24 – Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019

- Beschluss-Nr. 235-19/24 – Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020
- Beschluss-Nr. 236-19/24 – Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020

Die Beschlussfassungen erfolgten ohne Auflagen.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 80 Abs. 3 ThürKO[4] besteht die Vorgabe, dass für die Feststellung der geprüften Jahresrechnung einerseits und für die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten andererseits für jedes einzelne Haushaltsjahr ein gesonderter Beschluss zu fassen ist. Durch die Feststellung wird die Jahresrechnung formell und materiell anerkannt und erlangt damit den Status der Jahresrechnung. Die Entlastung hingegen richtet sich an den Bürgermeister und den Beigeordneten und bringt zum Ausdruck, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im jeweiligen Haushaltsjahr einverstanden ist, die Ergebnisse anerkennt und auf weitere haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Dies wurde bei den Beschlussfassungen entsprechend beachtet.

[4] § 80 (3) ThürKO: Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts (§ 82 Abs. 7) über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung sind der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete im Sinne des § 38 ThürKO[5] persönlich beteiligt. Dies wurde in der Stadtratssitzung entsprechend der Gegebenheiten berücksichtigt.

► Darüber hinaus wurden der Bürgermeister und der Beigeordnete auch von der Beschlussfassung über die Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung ausgeschlossen. Die Beteiligung bei dieser Beschlussfassung – welche eine förmliche Feststellung des Zahlenwerks Jahresrechnung umfasst und noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bürgermeister oder die Beigeordneten hat – ist den Betroffenen jedoch nicht verwehrt. Dies ist künftig zu beachten.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO[6] ist die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen und zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.08.2022 bis 15.08.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ellrich. Bekanntgemacht wurde dies durch die „Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2019 und 2020“ in der Ellricher Zeitung Nr. 8 vom 01.08.2022.

[5] § 38 ThürKO: (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen. (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. (3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. (4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6.

[6] § 80 (4) ThürKO: Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

1.6 Übernahme der Abschlussergebnisse

Im Rahmen der Abschlussbuchungen war u. a. die Übertragung

- der Istüberschüsse/Istfehlbeträge des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes (fiktive Kassenreste),
- der jeweiligen „echten“ Kassenreste des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes,
- der Haushaltsreste und
- der unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse

auf das jeweils folgende Haushaltsjahr vorzunehmen.

Es wird auf die zahlenmäßige Darstellung der Haushaltsrechnung 2021 (Anlage 1) verwiesen.

►Im Übrigen wird auf die Bemerkungen des letzten Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 abgestellt.

2. Haushaltswirtschaft – Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssicherung

Die Haushaltswirtschaft umfasst als Teil der Gemeindewirtschaft die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, deren Vollzug durch das Erteilen von Annahme- und Auszahlungsanordnungen, die Planung und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, die Finanzplanung und die Vorbereitung der zum Jahresschluss zu gebenden Rechenschaft in Form der Jahresrechnung. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze müssen in allen Teilbereichen der Haushaltswirtschaft beachtet werden.

Hier sind u. a. die Grundsätze

- der Einheit und Jährlichkeit,
- der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- der Haushaltswahrheit und -klarheit,
- der Gesamtdeckung,
- der Bruttoveranschlagung und
- des Haushaltsausgleichs

zu nennen.

Für das geprüfte Haushaltsjahr 2021 konnte die Stadt Ellrich einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen.

2.1 Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung

Die Haushaltssatzung – als rechtliches Kernstück der Haushaltswirtschaft – enthält für das jeweilige Haushaltsjahr getrennt in den Teilhaushalten die geforderten Festsetzungen des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO[7].

Die Vorlage der Haushaltssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde war unter Beachtung des § 57 Abs. 2 ThürKO[8] vorzunehmen, d. h. spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres.

Die Angaben zu den Festsetzungen, zum Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung und nachrichtliche Ausführungen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Haushaltsjahr 2021

Kriterium	**Haushaltssatzung 2021**	**Nachtragshaushalts-satzung 2021**
Beschluss des Gemeinderates	104-19/24 vom 07.12.2020	154-19/24 vom 12.07.2021
genehmigt[1] / gewürdigt[2] am	03.02.2021[2]	20.07.2021[2]
öffentliche Bekanntmachung	01.03.2021	01.08.2021
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	8.759.000,00 €	9.324.600,00 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	2.957.600,00 €	3.495.100,00 €
Kreditaufnahme	nicht vorgesehen	unverändert
Verpflichtungsermächtigungen	nicht vorgesehen	
Höchstbetrag Kassenkredite	1.459.800,00 €	
Hebesätze (Hebesatzsatzung, Inkrafttreten 01.01.2019)	Grundsteuer A: 304 v. H.	
	Grundsteuer B: 411 v. H.	
	Gewerbesteuer: 390 v. H.	
Ausführung zum Stellenplan	Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.	
Erheblichkeitsgrenze im Einzelfall gem. § 58 Abs. 5 ThürKO (→ § 8 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung)	überplanmäßige Ausgaben: 5.000,00 €	
	außerplanmäßige Ausgaben: 2.500,00 €	

[7] § 55 (2) ThürKO: Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung 1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres, 2. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), 3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), 4. der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, 5. des Höchstbetrags der Kassenkredite. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen der Gemeinde und die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Bestimmungen enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

[8] § 57 (2) ThürKO: Die Haushaltssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

In der Würdigung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan vom 03.02.2021 wurden durch die Rechtsaufsichtsbehörde drei wesentliche Hinweise gegeben, auf welche aufgrund ihrer Tragweite an dieser Stelle noch einmal Bezug genommen werden soll:

a) Verpflichtung zur Vorlage eines vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts aufgrund fehlender Finanzkraft zur Erfüllung der dargestellten Aufgaben

b) mangelnde Sicherung der Investitionen 2022 durch geplante Finanzierung von Krediten, die nicht genehmigungsfähig sind

c) dringender Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Investitionsprogramms und dem Ergreifen haushaltswirksamer Maßnahmen zur Erhöhung von Einnahmen und/oder Reduzierung von Ausgaben

Der Stadtrat war über die o. g. Punkte zu informieren. Auf Nachfrage der Prüferin wurde durch die Kämmerin mitgeteilt, dass dies vermutlich im zeitlichen Zusammenhang per E-Mail erfolgte. Belegt werden konnte dies jedoch nicht. Im Übrigen wurde in den Ausschuss- und Stadtratssitzungen über die entsprechenden Punkte beraten.

Die Rechtsaufsichtsbehörde wies mit Schreiben vom 08.03.2021 erneut auf die nicht geordnete Haushaltswirtschaft und die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts hin. Im Nachgang hierzu erfolgten bis in den Juli 2021 hinein Schriftwechsel sowie telefonische und persönliche Beratungen zwischen Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörde und der Stadt Ellrich. Die bestehenden Schwierigkeiten und mögliche Lösungsansätze wurden dargestellt und eingängig beraten.

In diesem Kontext wurde seitens der Stadt Ellrich bereits darum gebeten, die wesentlichen Inhalte der Nachtragshaushaltssatzung 2021 vorzutragen. Die Rechtsaufsichtsbehörde wies jedoch darauf hin, dass sich aus den zeitlich zuordenbaren Beratungen keine konkreten Anhaltspunkte für eine gesetzliche Verpflichtung zum Erlass eines Nachtragshaushalts ergeben hatten und dies somit freiwilliger Natur wäre. Demgegenüber stünde jedoch das seit Vorlage des Haushaltsplans 2020 bestehende Erfordernis ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Es wurde dringend angeraten die vorhandenen – zeitweise knappen – Ressourcen auf die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben auszurichten und dies entsprechend zu priorisieren.

Ungeachtet dessen wurde der Nachtragshaushalt 2021 wie o. g. am 12.07.2021 durch den Stadtrat beschlossen und mit Schreiben vom 20.07.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Der im zeitlichen Zusammenhang erstellte Verwaltungsentwurf des Haushaltssicherungskonzept wies verschiedene formelle und inhaltliche Mängel auf. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mehrfach und umfänglich Hinweise zur Überarbeitung. Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortwährend überarbeitet und durch den Stadtrat schließlich am 25.04.2022 beschlossen (Beschluss 193-19/24). Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde jedoch durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht genehmigt, da die Konsolidierung im Zeitraum 2022 bis 2027 nicht nachgewiesen wurde und demgemäß als grundlegend neu zu überarbeiten und zu beschließen eingestuft wurde.

2.2 Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan

Der Haushaltsplan ist eine systematisch untergliederte Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einer Gebietskörperschaft. Für die Haushaltswirtschaft ist der Haushaltsplan verbindliche Grundlage. Er erhält seine Rechtsverbindlichkeit durch die Festsetzungen der Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und Vermögenshaushaltes in der Haushaltssatzung.

Der Verwaltungshaushalt soll Aufschluss darüber geben, welcher Aufwand für die Verwaltung erforderlich ist und wie dieser gedeckt wird. Die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und deren Deckung werden durch den Vermögenshaushalt abgebildet.

Der Haushaltsplan 2021 und der Nachtragshaushaltsplan 2021 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1[9] und 2[10] ThürGemHV sowie § 56 ThürKO[11].

Diese Bestandteile des Haushaltsplans liegen nach § 2 Abs. 1 ThürGemHV vor:

- Nr. 1 - Gesamtplan,
- Nr. 2 - Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und Vermögenshaushaltes und
- Nr. 4 - Stellenplan.

Es werden keine Einnahmen und Ausgaben in Sammelnachweisen nach Nr. 3 veranschlagt. Diesbezüglich besteht keine Verpflichtung der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV[12]. Der Inhalt des Gesamtplans ergibt sich nach § 4 ThürGemHV[13]. Die Bestandteile liegen für das Haushaltsjahr

[9] § 1 ThürGemHV: (1) Der Vermögenshaushalt umfasst 1.auf der Einnahmeseite a) die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, c) Entnahmen aus Rücklagen, d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen, 2. auf der Ausgabenseite a) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten, b) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen, c) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, d) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt. (2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

[10] § 2 ThürGemHV: (1) Der Haushaltsplan besteht aus 1. dem Gesamtplan, 2. den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts, 3. den Sammelnachweisen, 4. dem Stellenplan. (2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen 1. der Vorbericht, 2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen, 3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres, 4. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden; das Gleiche gilt für die Unternehmen mit einer über 50 Prozent liegenden eigenen Beteiligung; an die Stelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe treten, 5. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm, 6. eine Übersicht über die Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Abschnitte und Unterabschnitte.

[11] § 56 ThürKO: (1) Die Gemeinde hat einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan ist der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen. (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde 1. zu erwartenden Einnahmen, 2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe der Gemeinde bleiben unberührt. (3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. (4) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

[12] § 8 (1) Satz 1 ThürGemHV: Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden; sie sind zusammengefasst oder einzeln in die Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen.

[13] § 4 ThürGemHV: Der Gesamtplan enthält 1. eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Einzelpläne, getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt und der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne im Vermögenshaushalt,2. eine

2021 in entsprechender Weise vor. Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan 2021 sehen verschiedene Zweckbestimmungen und Deckungsvermerke vor. Grundlage hierfür bilden § 17[14] bzw. § 18 ThürGemHV[15].

Stellenwirtschaft

Der Stellenplan ist gemäß § 56 Abs. 3 ThürKO[16] Bestandteil des Haushaltsplanes. Für den Stellenplan gelten gemäß § 6 ThürGemHV[17] spezifische Regelungen. Der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplans hat Satzungsqualität und ist demgemäß einzuhalten.

Der Stellenplan zum Haushalt 2021 bzw. zum Nachtragshaushalt 2021 gestaltete sich wie in den nachfolgenden Übersichten dargestellt:

Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt), 3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht), 4. eine Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit und 5. eine Finanzierungsübersicht.

[14] (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. (3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben. (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.

[15] § 18 ThürGemHV: (1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören. (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfügungsmittel und vermischte Ausgaben. (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. (5) Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt können zugunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit muss die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zuführung zum Vermögenshaushalt gewährleistet sein.(6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

[16] § 56 Abs. 3 ThürKO: Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans.

[17] § 6 ThürGemHV: (1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Art und Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Arbeitnehmerstellen können abweichend von Satz 1 anstelle nach Entgeltgruppen auch nach Vergütungs- und Lohngruppen ausgewiesen werden; die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Stellen von Beamten und Arbeitnehmern bei Sondervermögen mit Sonderrechnung sind gesondert auszuweisen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Absatz 5 bleibt unberührt. (2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern. (3) Im Stellenplan sind Stellen als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Stellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen (ku), soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder in Stellen anderer Art umgewandelt werden. (4) Die Stellen für Beamte dürfen innerhalb derselben Laufbahn nur mit Beamten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungsgruppe besetzt werden. Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die nach dem Laufbahnrecht vorgeschriebene Bewährungszeit oder Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben. (5) Beamtenstellen dürfen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamten und Arbeitnehmerstellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung besetzt werden. Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen 1. freie Beamtenstellen vorübergehend mit nichtbeamteten Kräften einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden, 2.frei gewordene Stellen für Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeitnehmern einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.

Stellenplan zum Haushaltsplan 2021 (Änderungen zu 2020 farblich gekennzeichnet):

Unterabschnitt	Beamte			Angestellte											Σ
	A15	A6	Σ	E2	E3	E4	E6	E8	E9b	E9c	E10	E11	S8a	S13	Σ	
000 - Gemeindeorgane	1,00		**1,00**												**0,00**	**1,00**
020 - Inneres/Bau		1,00	**1,00**	0,75			2,00	2,00	1,00	1,00		1,00			**7,75**	**8,75**
030 - Finanzen			**0,00**				2,00	1,00	1,00						**4,00**	**4,00**
464 - KiTa			**0,00**		1,60								30,00	2,00	**33,60**	**33,60**
600 - Bau			**0,00**				2,60		1,00						**3,60**	**3,60**
771 - Bauhof			**0,00**	2,50	2,00	6,00									**10,50**	**10,50**
Stellenplan 2021	**1,00**	**1,00**	**2,00**	**3,25**	**3,60**	**6,00**	**6,60**	**3,00**	**3,00**	**1,00**	**0,00**	**1,00**	**30,00**	**2,00**	**59,45**	**61,45**
Stellenplan 2020	1,00	1,00	**2,00**	4,25	2,00	5,00	6,60	3,00	3,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	**25,85**	**27,85**
Zahl der am 30.06.2020 besetzten Stellen	1,00	1,00	**2,00**	3,25	1,00	6,00	6,60	2,00	3,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	**23,85**	**25,85**

Stellenplan zum Nachtragshaushaltsplan 2021 (Änderungen zum ursprünglichen Stellenplan 2021 farblich gekennzeichnet):

Unterabschnitt	Beamte			Angestellte														Σ
	A15	A6	Σ	E2	E3	E4	E6	E8	E9b	E9c	E10	E11	S8a	S13	S15	S16	S17	Σ	
000 - Gemeindeorgane	1,00		**1,00**															**0,00**	**1,00**
020 - Hauptamt		0,00	**0,00**	0,75			3,00	2,00	1,00	1,00		1,00						**8,75**	**8,75**
030 - Finanzen			**0,00**				2,00	1,00	1,00									**4,00**	**4,00**
464 - KiTa			**0,00**		3,40								33,60	1,00	1,00	1,00	1,00	**41,00**	**41,00**
600 - Bau/Ordnung			**0,00**				4,00		2,00									**6,00**	**6,00**
771 - Bauhof			**0,00**	0,50	3,00	6,00	1,00											**10,50**	**10,50**
Stellenplan 2021	**1,00**	**0,00**	**1,00**	**1,25**	**6,40**	**6,00**	**10,00**	**3,00**	**4,00**	**1,00**	**0,00**	**1,00**	**33,60**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**70,25**	**71,25**
Stellenplan 2020	1,00	1,00	**2,00**	4,25	2,00	5,00	6,60	3,00	3,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**25,85**	**27,85**
Zahl der am 30.06.2020 besetzten Stellen	1,00	1,00	**2,00**	3,25	1,00	6,00	6,60	2,00	3,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**23,85**	**25,85**

Im Stellenplan 2021 wurden insbesondere die Unterabschnitte 020 und 030 in jedem Teil unter anderen Bezeichnungen ausgewiesen. Ferner bestanden geringfügige rechnerische und redaktionelle Fehler. Dies wurde mit dem Nachtrags-Stellenplan 2021 korrigiert.

Wesentliche Veränderungen waren in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

a) Weggefallene sowie zukünftig neue Beamten-Planstellen

Die bisherige Beamten-Planstelle in der Besoldungsgruppe A6 im Unterabschnitt Hauptamt wurde im Nachtragsstellenplan nicht mehr aufgeführt Der Wegfall wurde auf Nachfrage der Prüferin damit begründet, dass der bisherige Stelleninhaber vom 01.12.2020 bis 30.06.2021 zu einer anderen Dienstherrin abgeordnet war und die dauerhafte Versetzung zu dieser seit 01.07.2021 besteht. Eine weitere Vorhaltung der Planstelle war mangels Notwendigkeit nicht vorgesehen. Während des Zeitraums der Abordnung wurde der Inhalt der Stelle durch eine Person im Angestelltenverhältnis ausgeführt, welche die Stelle seither besetzt. Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, dass Beamtenstellen nicht nur vorübergehend von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerstellen nicht von Beamten besetzt werden dürfen, wurde die Planstelle bereits im Nachtragshaushalt 2021 und nicht erst mit dem Haushaltsjahr 2022 in eine Angestelltenstelle umgesetzt.

Die Leiter*innen-Stellen der Fachbereiche Finanzen und Hauptamt wurden als zukünftige Beamten-Planstellen des gehobenen Dienstes ausgewiesen (A9/A10 und A11). Auf Nachfrage der Prüferin zu dem Hintergrund für diese wesentlichen Veränderungen wurde die Einhaltung des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO[18] genannt. Hiernach muss jede Gemeinde – unabhängig von dem ohnehin vorzuhaltenden fachlich geeigneten Verwaltungspersonal – mindestens einen hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder zum Richteramt haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und hauptamtlich tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.

► Bei dem Bürgermeister der Stadt Ellrich treffen beide Merkmale zu. Zum Einen verfügt er über die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und zum Anderen ist er hauptamtlich tätig. Somit entfällt das Erfordernis der Vorhaltung eines zusätzlichen hauptamtlichen Gemeindebeamten.

[18] § 33 (2) Nr. 2 ThürKO: Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 müssen als geschäftsleitende Bedienstete haben: jede Gemeinde mindestens einen hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, wenn nicht der Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und hauptamtlich tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.

b) Kindertageseinrichtungen

Mit dem Beschluss Nr. 056-19/24 wurde der Bürgermeister ermächtigt, die Betreiberverträge und Mietverträge zwischen dem Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. und der Stadtverwaltung Ellrich zum 31.12.2020 unter Wahrung der Kündigungsfrist 30.06.2020 zu kündigen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt 7.6). Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenhof“ in Ellrich und „Kleine Pfefferländer“ in Sülzhayn sollten in kommunale Trägerschaft überführt werden. Mit dem Beschluss Nr. 057-19/24 legte der Stadtrat fest, dass der Bürgermeister im Zuge der Rekommunalisierung der Kindertageseinrichtungen mit frühester Wirkung zum 01.01.2021 die ausgewiesenen Stellen zu besetzen hat. Ferner wurde bei der Stellenplanung 2021 der Neubau der Kindertageseinrichtung in Woffleben bereits berücksichtigt.

In diesem Gesamtzusammenhang wurden zum 01.01.2021 zunächst 2,0 VbE in der Entgeltgruppe S13 (Leiter*innen) und 30,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) in der Entgeltgruppe S8a (Erzieher*innen) ausgewiesen. Hinzu kamen 1,6 VbE in der Entgeltgruppe E3. Hierbei handelt es sich um Servicepersonal.

Im Zuge der Überarbeitung des Stellenplans 2021 wurden die Erzieher*innen-Stellen um 3,6 VbE und die Servicepersonal-Stellen um 1,8 VbE entgeltgruppengleich aufgestockt. Die Leiter*innen-Stellen wurden auf insgesamt 4,0 VbE erweitert und entsprechend der Vorschriften des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) an die tatsächlichen Durchschnittsbelegungen angepasst.

Die Stellenstruktur je Einrichtung lässt sich demgemäß wie folgt untersetzen:

Einrichtung		**Ellrich**		**Sülzhayn**		**Woffleben**	
Kapazität		147		85		ca. 50	
belegte Plätze	01.03.2020	147		84			
	01.03.2021	138		76			
	01.03.2022	133		78			
Fachpersonal		VbE	EG	VbE	EG	VbE	EG
Leiter*in		1,0	S17	1,0	S15	1,0	S13
stellv. Leiter*in		1,0	S16	0,0	/	0,0	/
pädagogisches Personal		18,3	S8a	10,7	S8a	4,6	S8a
Servicepersonal		1,7	E3	0,9	E3	0,8	E3
Gesamt-VbE		**22,0**		**12,6**		**6,4**	

► Insbesondere im Kontext der zukünftigen Haushalts- und Stellenplanungen ist die weitere tatsächliche Entwicklung der Belegungszahlen und damit verbundene mögliche Auswirkungen auf die Eingruppierung der Leiter*innen und Stellvertretung(en) der Kindertageseinrichtungen genau zu prüfen. Die Protokollerklärung Nr. 9 präzisiert hierzu, dass der Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 01. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen ist. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 % führt nicht zur Herabgruppierung. Dies kommt erst dann zum Tragen, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander um mehr als 5 % unterschritten wird.

c) Im Bereich des Bauhofs wurde abweichend vom Stellenplan 2020 eine Stelle von der Entgeltgruppe E2 neu mit der Entgeltgruppe E4 bewertet. Eine Erläuterung hierzu ist nicht vorhanden. Die ersichtlichen Veränderungen vom Stellenplan 2021 zum Nachtragsstellenplan 2021 wurden damit begründet, dass eine Stelle für den Leiter des Bauhofs mit der Entgeltgruppe E6 eingeplant wurde sowie Änderungen bei den auszuführenden Aufgaben zu einer Einstufung der 2 bisherigen VbE der Entgeltgruppe E2 in die Entgeltgruppe E3 bzw. E4 erfolgten.

Sonstiges

Die nach § 2 Abs. 2 ThürGemHV[14] erforderlichen Anlagen zu dem jeweiligen Haushaltsplan für die Stadt Ellrich lagen vor.

Die Beschlüsse des Stadtrates zu dem jeweiligen Finanzplan nach § 62 Abs. 4 ThürKO[19] i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO[20] lagen wie folgt vor:

Haushaltsjahr 2021 → Finanzplan 2020 bis 2024:	Beschluss-Nr. 105-19/24 vom 07.12.2020
Haushaltsjahr 2021 → Finanzplan 2020 bis 2024: (Nachtrag)	Beschluss-Nr. 155-19/24 vom 12.07.2021

In der haushaltsrechtlichen Würdigung zum Nachtragshaushalt wurde konstatiert, dass Finanzplanung und Investitionsprogramm wesentlich verändert wurden. Insbesondere wurde darauf Bezug genommen, dass die bisher im Vermögenshaushalt geplanten Investitionsmaßnahmen Bürgerhaus, Feuerwehrhaus Appenrode und Dorfgemeinschaftshaus Appenrode in den Verwaltungshaushalt verschoben wurden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben wurde seitens der Stadt Ellrich nicht dargelegt. Im Nachtragshaushaltsplan wurden lediglich unter die Haushaltsstellen 01.06000.53000 „ÖPP Rathaus“ und 01.88000.53001 „ÖPP DGH Appenrode“ als Öffentlich-Private-Partnerschaft-Modelle (ÖPP-Modell) aufgenommen, jedoch nicht mit Haushaltsansätzen untersetzt.

Welche Voraussetzungen für ein ÖPP-Modell erfüllt sein müssen wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde in einer Beratung mit Vertretern der Stadt Ellrich am 15.07.2021 erläutert und in einem gesonderten Schreiben dargelegt.

[19] § 62 Abs. 4 ThürKO: Der Finanzplan ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

[20] § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO: Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden … 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan.

2.3 Besonderheiten im Haushaltsrecht im Jahr 2021

Mit dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020 (GVBI. S. 277) hat der Landesgesetzgeber für die Dauer des Jahres 2020 u. a. eine Vielzahl von Erleichterungen für die Kommunen im kommunalen Haushaltsrecht geregelt. Am 12.03.2021 beschloss der Thüringer Landtag das Zweite Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG).

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende haushaltsrechtliche Ausnahmeregelungen für das Jahr 2021 abgestellt:

§ 62a ThürKO: (1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 können notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 58 und 60 geleistet werden. Abweichend von § 64 Abs. 4 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte nach § 64 Abs. 1 bis 3 erteilt werden, wenn diese Rechtsgeschäfte zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig sind. (2) Ist die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft getreten, dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt 1. die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Gesundheitsversorgung, sowie 2. die für Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen, notwendigen Ausgaben geleistet werden. (3) Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt 1. im Haushaltsjahr 2021 bei Vorliegen der Gründe des § 53a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2. wenn die Gemeinde den Haushaltsausgleich unter Anwendung von § 22 Abs. 4 ThürGemHV sichern kann und im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist.

Die Verpflichtung zur Fortschreibung nach § 53a Abs. 3 Satz 1 sowie die für Haushaltsjahre vor 2021 noch bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bleibt unberührt. (4) Ein bereits gemäß § 59 Abs. 4 genehmigter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist bei der Ermittlung des Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2021 insoweit außer Ansatz zu lassen, als die im genehmigten Gesamtbetrag enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten dieses Haushaltsjahres gehen.

§ 22 Abs. 4 ThürGemHV: Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 dürfen die Mittel der allgemeinen Rücklage abweichend von Absatz 3 zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn 1. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und 2. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

§ 23 Abs. 3 ThürGemHV: Fehlbeträge des Haushaltsjahres 2020 und des Haushaltsjahres 2021 sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 spätestens im vierten, im Fall einer Haushaltssatzung für zwei Jahre spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.

3. Jahresrechnung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Jahresrechnung ist ein zentrales Element des Gemeindehaushaltsrechts. Ihr kommunalverfassungsrechtliches Ziel ist es, das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes und der Veränderungen von Vermögen und Schulden nachzuweisen.

Sie ist entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO[21] innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

Hauptbestandteile der Jahresrechnung sind die Haushaltsrechnung und der kassenmäßige Abschluss.

Die Haushaltsrechnung der Stadt Ellrich gliedert sich in folgende Kontenkreise:

1: Verwaltungshaushalt
2: Vermögenshaushalt
3: Verwahr
4: Vorschuss

Die Jahresrechnung wurde für das Haushaltsjahr 2021 per 20.10.2022 erstellt. Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgte somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitspanne. Begründet wurde dies durch folgende Sachverhalte:

- personelle Ausfälle innerhalb der Verwaltung
- zeitliche Engpässe durch weitere haushaltsrechtliche Aufgabenstellungen (u. a. Aufstellung von Haushaltssatzung und -plan 2022)
- notwendige, durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgezeigte Korrekturen (vgl. Punkt 3.5 Haushaltsreste)
- notwendige, durch das Thüringer Landesamt für Statistik aufgezeigte Korrekturen
- notwendige, durch den Softwareanbieter aufgezeigte Korrekturen

► In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Haushaltsrechnung im engeren Sinn wurde nur für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt eingereicht. Für den Verwahr- und Vorschussbereich lag den Jahresrechnungsunterlagen jeweils eine Buchungsstellenübersicht bei. Die Sachbücher aller Kontenkreise wurden digital übermittelt.

Die nach § 77 Abs. 2 ThürGemHV[22] erforderlichen Anlagen sind bei den Jahresrechnungen jeweils vorhanden (siehe Punkt 4. Anlagen zur Jahresrechnung).

[21] § 80 (2) ThürKO: Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

[22] § 77 (2) ThürGemHV: Der Jahresrechnung sind beizufügen 1. eine Vermögensübersicht, 2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, 3.ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, 5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und 6. ein Erläuterungsbericht.

Am 09.03.2023 teilte die Kämmerin der Prüferin per E-Mail mit, dass am 08.03.2023 weitere Korrekturbuchungen zum Jahresabschluss 2021 vorgenommen wurden, welche sich im Zusammenhang mit der Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses 2022 ergeben hatten. Gemäß den weiteren Informationen wies dieser zwischen den Mehr- bzw. Minderausgaben im Sollbereich und der Differenz im IST-Bereich einen Unterschiedsbetrag i. H. v. 20,00 € aus. Am 08.03.2023 stellte sich durch die Überprüfung der erfolgten Buchungen heraus, dass bei der letzten Korrektur der Jahresrechnung 2021 am 13.10.2022 der Vortrag des buchmäßigen Kassenbestandes 2022 nicht entsprechend verändert wurde. Die Kämmerin erläuterte die durchgeführten Arbeitsschritte und wies darauf hin, dass die Korrekturbuchungen keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 hatten.

Daraufhin forderte die Prüferin die Haushaltsrechnung sowie die Sachbücher 2021 für die betreffenden Teilhaushalte noch einmal mit dem Stand nach den vorgenommenen Korrekturbuchungen ab. Die Unterlagen wurden mit Stand vom 21.03.2023 noch einmal übersandt. Es ergaben sich keine Abweichungen zu den bereits vorliegenden Unterlagen.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

Mit der Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses gemäß § 78 ThürGemHV[23] legt die Gemeindekasse Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit des abgelaufenen Haushaltsjahres ab.

Der kassenmäßige Abschluss enthält die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste. Diese Angaben werden gesondert für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt sowie für die Verwahrgelder und Vorschüsse dargestellt.

Als buchmäßiger Kassenbestand wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben ausgewiesen.

Haushaltsjahr 2021:

Der kassenmäßige Abschluss vom 19.10.2022 weist folgende Ist-Beträge aus:

Zuordnung	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Bestand
Verwaltungshaushalt	9.480.144,54 €	9.697.244,57 €	-217.100,03 €
Vermögenshaushalt	2.949.228,09 €	2.073.853,89 €	875.374,20 €
Verwahrgelder/Rücklage			84.279,65 €
Vorschüsse			0,00 €
Insgesamt	**12.429.372,63 €**	**11.771.098,46 €**	**742.553,82 €**

►Im kassenmäßigen Abschluss werden die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Bereich der Verwahrgelder und der Vorschüsse nicht separat ausgewiesen, dies ist – wie bereits im letzten Schlussbericht – zu beanstanden. Hier besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf seitens der Verwaltung in Absprache mit dem Softwareanbieter.

►Die Unterschrift der Kassenleiterin fehlte auf dem kassenmäßigen Abschluss vom 19.10.2022. Dies wurde im Zuge der Prüfung nachgeholt.

Die Haushaltsrechnung vom 19.10.2022 und die Sachbücher vom 27.02.2023 weisen folgende Ist-Beträge aus:

Zuordnung	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Bestand
Verwaltungshaushalt	9.480.144,54 €	9.697.244,57 €	-217.100,03 €
Vermögenshaushalt	2.949.228,09 €	2.073.853,89 €	875.374,20 €
Verwahrgelder/Rücklage	5.668.678,29 €	5.584.398,64 €	84.279,65 €
Vorschüsse	255.821,19 €	255.821,19 €	0,00 €
Insgesamt	**18.353.872,11 €**	**17.611.318,29 €**	**742.553,82 €**

[23] § 78 ThürGemHV: Der kassenmäßige Abschluss enthält 1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, 2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, 3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

Aufgrund des Nichtvorliegens der Haushaltsrechnung für den Verwahr- und den Vorschussbereich kann keine abschließende Aussage über die Übereinstimmung von kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung getroffen werden.

Der buchmäßige Kassenbestand stimmt mit den zugehörigen Kontoauszügen überein. Die Beträge werden wie folgt ausgewiesen:

Zuordnung	**Betrag**
Kreissparkasse Nordhausen - Girokonto (Kto.-Nr. 35040330) - Kontoauszug vom 28.12.2021	201.405,50 €
Kreissparkasse Nordhausen - Sonderkonto (Kto.-Nr. 20088629) - Kontoauszug vom 07.09.2022 per 31.12.2021	0,07 €
Kreissparkasse Nordhausen - Sonderkonto (Kto.-Nr. 20088696) - Kontoauszug vom 07.09.2022 per 31.12.2021	0,02 €
Kreissparkasse Nordhausen - Tagesgeldkonto (Kto.-Nr. 20002643) - Kontoauszug vom 13.12.2021	450,48 €
Volksbank im Harz eG - Girokonto (Kto.-Nr. 900100000) - Kontoauszug vom 28.12.2021	112.294,48 €
Volksbank im Harz eG - Tagesgeldkonto (Kto.-Nr. 900100010) - Saldenmitteilung vom 04.01.2022	102,32 €
Barkasse - Tagesabschluss vom 31.12.2021	63,89 €
Zwischensumme	**314.316,76 €**
zuzüglich als Schwebeposten behandelte Positionen gemäß den Tagesabschlüssen vom 28.12.2021, 24.01.2022, 07.02.2022, 08.02.2022, 10.02.2022, 10.03.2022, 14.03.2022, 22.03.2022, 19.05.2022, 07.06.2022, 09.06.2022, 08.07.2022, 14.07.2022	641.942,25 €
abzüglich als Schwebeposten behandelte Positionen gemäß den Tagesabschlüssen vom 27.12.2021, 28.12.2021, 10.01.2022, 13.01.2022, 24.01.2022, 07.02.2022, 08.02.2022, 10.02.2022, 25.02.2022, 10.03.2022, 14.03.2022, 21.03.2022, 04.04.2022, 19.05.2022, 07.06.2022, 09.06.2022, 08.07.2022, 11.07.2022, 14.07.2022, 15.07.2022, 27.07.2022	213.705,19 €
Bestand	**742.553,82 €**

Bei den o. g. Schwebeposten handelt es sich um verschiedene Einnahmen (z. B. Beiträge, Steuern) und Ausgaben (z. B. Versicherungszahlungen, Aufwandsentschädigungen Stadtratsmitglieder), die das Haushaltsjahr 2021 betreffen, aber nach dem Kassenschluss gebucht wurden. Die einzelnen Tagesabschlüsse zu den Schwebeposten lagen den Jahresrechnungsunterlagen zunächst nicht bei. Auf Nachfrage der Prüferin wurden diese zur Verfügung gestellt und mit den Angaben im Jahresabschluss 2021 abgeglichen.

Zwischen den Schwebeposten, die der Zwischensumme hinzugerechnet bzw. abgezogen wurden ergab sich folglich ein Unterschiedsbetrag i. H. v. 428.237,06 €. Im Tagesabschluss per 31.12.2021 wurde jedoch bei dieser Position (namentlich „Verrechnung/Umbuchung“) ein Betrag i. H. v. 419.661,73 € ausgewiesen, was einer Differenz i. H. v. 8.575,33 € entspricht.

Der Tagesabschluss per 31.12.2021 weist bei dem Girokonto der Kreissparkasse – im Gegensatz zu dem entsprechenden Kontoauszug vom 28.12.2021 mit einem Betrag i. H. v. 201.405,50 € – einen Bestand i. H. v. 209.980,83 € aus, was wiederum der Differenz i. H. v. 8.575,33 € entspricht.

Dies wurde durch die Kämmerin mit in 2022 erfolgten Buchungen für das Jahr 2021 begründet. In der entsprechenden Erläuterung wurde hierzu wie folgt ausgeführt:

*„Generell ist mit dem Kontoauszug am 27.12. das Haushaltsjahr als abgeschlossen zu sehen. Jedoch wurden im Jahr 2021 nach diesem Datum nicht nur Umbuchungen/Verrechnungen über den ZW 80 getätigt, sondern auch Weiteres gebucht. Insofern sind innerhalb der „Schwebeposten" in Höhe von insgesamt 428.237,06 EUR neben Verrechnungen/Umbuchungen auch sonstige Anordnungen in Höhe von 8.575,33 EUR erfasst. Demzufolge ergibt sich auf dem Kontoauszug vom 31.12.2021 [*Anmerkung der Prüferin: hier ist der Tagesabschluss gemeint] für Verrechnung/Umbuchung ein Bestand neu von 419.661,73 EUR und für die Kreissparkasse ein Bestand von 209.980,83 €."*

Auf Nachfrage der Prüferin, was sich konkret hinter „Weiterem" und „sonstigen Anordnungen" verbirgt wurde lediglich ausgeführt, dass *„(…) das Haushaltsjahr zum 27.12. laut Kontoauszug abgeschlossen (sei). Die dahingehend angegebene Differenz ist in den aufgeführten Schwebeposten laut Anlagen mit enthalten. Es wurden Disketten und damit Einnahmen und Ausgaben weiter gebucht, wodurch sich der Kontobestand änderte, die aber als Schwebeposten mit aufgeführt sind. Zu den Tagesabschlüssen sind die einzelnen Buchungen im Rahmen des jeweiligen Zeitbuchs beigelegt."*

►Die Veränderung der Bestände wurde somit nicht detailliert dargestellt und mithin nicht abschließend aufgeklärt. Grundsätzlich ist die Bildung und Fortführung von Schwebeposten in den o. g. Höhen als kritisch anzusehen. Zukünftig sollte hiermit restriktiver umgegangen werden.

Die Schwebeposten beinhalten u. a. folgende zweckgebundene Einnahmen, die im Haushaltsjahr 2021 nicht verwendet, gemäß § 70 Abs. 4 ThürGemHV[24] in den Büchern des Haushaltsjahres 2021 abgesetzt und in das Folgejahr 2022 übertragen wurden:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
01.13000.17200	Zweckgebundene Pauschale Jugendfeuerwehr	2.670,48 €
01.32100.17800	Spenden Heimatmuseum	556,65 €
01.48200.17400	Zuweisung für Ein-Euro-Jobs	1.961,25 €
01.46400.36100	Infrastrukturpauschale nach ThürKigaG	40.867,24 €
01.63000.16220	Zuweisung Harzradrundweg lfd.	7.130,01 €
01.75000.16100	Zuweisung für Kriegsgräberpflege	544,78 €
01.75100.17100	Zuweisung Land für jüdischen Friedhof	12.475,12 €
01.85500.14003	Wildschadensverhütungspauschale	475,50 €
01.85500.17100	Wiederaufforstung (Zuweisung Klimaschutz)	16.437,00 €
	Summe	**83.118,03 €**

[24] § 70 (4) ThürGemHV: Zweckgebundene Einnahmen, die nicht im Haushaltsjahr verwendet werden, können in den Büchern für das Haushaltsjahr abgesetzt und in das folgende Jahr übertragen werden.

3.3 Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses

Die Haushaltsrechnung gilt als Jahresrechnung im engeren Sinn. Sie beinhaltet die Ergebnisse der Kassenrechnung und gibt darüber hinaus Aufschluss über den Vollzug des Haushaltsplanes und das Ergebnis der Haushaltswirtschaft. Die Haushaltsrechnung 2021 entspricht insgesamt den Forderungen des § 79 ThürGemHV[25].

Die Feststellung des Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2021 gestaltete sich wie folgt:

Position	**2021**
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	9.212.128,84 €
darin enth. Zuführung vom Vermögenshaushalt	*0,00 €*
+ Solleinnahmen Vermögenshaushalt	2.046.097,11 €
= Summe Solleinnahmen	**11.258.225,95 €**
+ Neue Haushaltseinnahmereste	1.893.300,00 €
- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	2.130.251,15 €
- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr:	-6.903,32 €
davon im Verwaltungshaushalt	*17.397,81 €*
davon im Vermögenshaushalt	*-24.301,13 €*
= Summe bereinigter Solleinnahmen	**11.028.178,12 €**
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	9.178.277,91 €
darin enth. Zuführung zum Vermögenshaushalt	*1.026.489,80 €*
+ Sollausgaben Vermögenshaushalt	940.436,98 €
darin enth. Überschuss gem. § 79 Abs. 3 ThürGemHV	*0,00 €*
= Summe Sollausgaben	**10.118.714,89 €**
+ Neue Haushaltsausgabereste:	2.495.935,95 €
davon im Verwaltungshaushalt	*16.453,12 €*
davon im Vermögenshaushalt	*2.479.482,83 €*
- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr:	1.586.472,72 €
davon im Verwaltungshaushalt	*0,00 €*
davon im Vermögenshaushalt	*1.586.472,72 €*
- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr:	0,00 €
davon im Verwaltungshaushalt	*0,00 €*
davon im Vermögenshaushalt	*0,00 €*
= Summe bereinigter Sollausgaben	**11.028.178,12 €**
Bereinigte Solleinnahmen	11.028.178,12 €
- Bereinigte Sollausgaben	11.028.178,12 €
Etwaiger Unterschied:	**0,00 €**

[25] § 79 ThürGemHV: (1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sind nachzuweisen. (2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3.4 Kassenreste

Kassenreste entstehen, wenn sich die angeordneten von den tatsächlich gezahlten Beträgen unterscheiden. Kasseneinnahmereste sind die Beträge, um die die Solleinnahmen höher ausfallen als die Isteinnahmen. Gleiches gilt auf der Ausgabenseite für die Kassenausgabereste.

Die Haushaltsrechnung 2021 weist folgende Kassenreste aus:

Einnahmebereich:

Neue Kasseneinnahmereste:

Neue Kasseneinnahmereste entstanden im Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

HH	Gruppe	Bezeichnung	2021
VWH	00	Realsteuern	350.423,37 €
	02	Andere Steuern	706,77 €
	10	Verwaltungsgebühren	1.020,93 €
	11	Benutzungsgebühren u. dgl.	12.659,43 €
	14	Mieten und Pachten	8.851,24 €
	15	Sonstige Verw.- und Betriebsausgaben	9.677,39 €
	16	Erstattungen von VWH-Ausgaben	6.781,40 €
	26	Weitere Finanzeinnahmen	141.779,09 €
		Teilsumme VWH	**531.899,62 €**
VMH	34	Einnahmen a. d. Veräußerung v. Sachen des Anl.-Verm.	32.661,37 €
	35	Beiträge u. ähnliche Entgelte	46.629,85 €
		Teilsumme VMH	**79.291,22 €**
		Gesamtsumme	**611.190,84 €**

Die deutliche Erhöhung der Kasseneinnahmereste bei der Gruppe „00 Realsteuern“ im Haushaltsjahr 2021 gegenüber den Vorjahren hat ihren Ursprung bei der Gewerbesteuer. Lagen die Kasseneinnahmereste 2019 hier noch bei 45.365,48 €, so erhöhten sie sich im Haushaltsjahr 2020 auf 290.749,77 € und im Haushaltsjahr 2021 auf insgesamt 349.072,71 €.

Eine weitere wesentliche Erhöhung der Kasseneinnahmereste ist bei den weiteren Finanzeinnahmen (Gruppe 26) zu verzeichnen. Hier schlugen im Haushaltsjahr 2021 bei den Zinsen für Steuernachforderungen Kasseneinnahmereste i. H. v. 137.395,77 € zu Buche.

Entsprechende Erläuterungen zu diesen beiden Punkten sind dem Erläuterungsbericht auf S. 15 und 16 zu entnehmen.

►Es wird auf die Beachtung und Umsetzung des § 25 ThürGemHV[26] hingewiesen, nach dem der Grundsatz der rechtzeitigen und vollständigen Einziehung der Einnahmen besteht. Es ist Aufgabe der Kasse zu überwachen, dass die Kasseneinnahmereste so gering wie möglich gehalten werden und zeitnah die Einleitung der Beitreibungsverfahren erfolgt.

[26] § 25 ThürGemHV: Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen.

Gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV[27] i. V. m. § 80 ThürGemHV[28] sind die Kasseneinnahmereste im Zusammenhang mit der Feststellung des Rechnungsergebnisses genau zu überprüfen. Restebereinigungen sind vorzunehmen sofern sich herausstellt, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist. Abgänge auf Kasseneinnahmereste verschlechtern das Rechnungsergebnis. Die sachbezogenen Vorgänge sind stets im zeitlichen Bezug in Zusammenarbeit zwischen Fachamt und Kämmerei abzuhandeln, damit das Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und sich die daraus entstehenden Belastungen nicht in spätere Zeiträume verschieben.

Pauschale Restebereinigungen unter Anwendung der o. g. Vorschriften wurden im Haushaltsjahr 2021 bei folgenden Haushaltsstellen vorgenommen:

HH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
VWH	01.90000.00300	Gewerbesteuer	162.600,00 €
	01.90000.26500	Zinsen Steuernachforderungen	136.000,00 €
		Teilsumme VWH	**298.600,00 €**
VMH	02.63000.35108	Appenrode - Ilfelder Straße	15.437,69 €
	02.63000.35302	Gudersleben - Auf der Liethen	3.200,00 €
		Teilsumme VMH	**18.637,69 €**
		Gesamtsumme	**317.237,69 €**

Abgänge auf Kasseneinnahmereste:

Abgänge auf Kasseneinnahmereste waren im Haushaltsjahr 2021 wie folgt zu verzeichnen:

HH	Gruppe	Bezeichnung	2021
VWH	00	Realsteuern	5.001,11 €
	02	Andere Steuern	101,25 €
	11	Benutzungsgebühren u. dgl.	3.577,81 €
	14	Mieten und Pachten	2.447,84 €
	15	Sonstige Verw.- und Betriebsausgaben	2.377,54 €
	26	Weitere Finanzeinnahmen	3.892,26 €
		Teilsumme VWH	**17.397,81 €**
VMH	35	Beiträge u. ähnliche Entgelte	-24.301,13 €
		Teilsumme VMH	**-24.301,13 €**
		Gesamtsumme	**-6.903,32 €**

[27] VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. Diese Restebereinigung kann für jeden Rest gesondert durchgeführt werden. Bei umfangreicheren Finanzwesen empfiehlt sich eine pauschale Bereinigung.

[28] § 80 ThürGemHV: (1) Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus nicht länger als drei Jahre, bei Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. (2) Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden sowie die Personalausgaben nach § 14 Abs. 4 Satz 2 sind in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.

Ausgabebereich:

Neue Kassenausgabereste:

Neue Kassenausgabereste entstanden im Haushaltsjahr 2021 bei folgenden Haushaltsstellen:

HH	Gruppe	Bezeichnung	2021
VWH	51	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	-511,50 €
	54	Bewirtschaftungskosten	18,00 €
	63	Weitere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben	46,41 €
	65	Geschäftsausgaben	30,40 €
	66	Weitere allg. sächl. Ausgaben	163,16 €
		Teilsumme VWH	**-253,53 €**
		Gesamtsumme	**-253,53 €**

Abgänge auf Kassenausgabereste:

Im Haushaltsjahr 2021 wurden keine Kassenausgabereste in Abgang gebracht.

3.5 Haushaltsreste

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln bildet eine Ausnahme von den Grundsätzen der Jährlichkeit und der zeitlichen Bindung in der kommunalen Haushaltswirtschaft. Übertragbarkeit bedeutet, dass Haushaltsansätze auch nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt waren, verfügbar bleiben. Essentiell ist hierbei, dass der Übertragung von Haushaltsresten verwaltungsseitig eine exakte Prüfung der einzelnen Vorgänge vorangeht. Zu beachten ist jedoch in jedem Fall, dass die jeweiligen Haushaltseinnahme- (HER) und Haushaltsausgabereste (HAR) in die Ermittlung des Rechnungsergebnisses einfließen und dieses dementsprechend positiv oder negativ beeinflussen.

Haushaltseinnahmereste

In § 79 Abs. 2. Satz 2 ThürGemHV[29] ist geregelt, dass Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d ThürGemHV (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte) und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden dürfen, sofern der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist somit auf den Vermögenshaushalt beschränkt.

Diese gesetzliche Norm enthält mithin sehr eng abgegrenzte sachliche und zeitliche Vorgaben. Die Möglichkeit der Übertragung von Einnahmen ist auf wenige Einnahmearten begrenzt (sachlich) und die Übertragung darf nur ein einziges Mal erfolgen (zeitlich).

[29] § 79 (2) Satz 2 ThürGemHV: Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

Neue Haushaltseinnahmereste:

Neue Haushaltseinnahmereste wurden im Haushaltsjahr 2021 wie folgt gebildet:

HH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	2021
VMH	02.46400.36170	Kita Woffleben	860.800,00 €
	02.61500.36153	Sülzhayn Dorferneuerung allg.	3.200,00 €
	02.61500.36154	Sülzhayn Zuw. Land Dorferneuerung	39.100,00 €
	02.61520.36111	Ordnungsmaßnahmen, Berater	10.000,00 €
	02.61520.36116	Stadtmauer	27.200,00 €
	02.63000.35108	Appenrode - Ilfelder Straße	9.800,00 €
	02.63000.35704	Woffleben - Bahnhofstraße	22.800,00 €
	02.85500.36101	Stadtwald Wegebau - Zuw. Land	20.400,00 €
	02.88000.36131	Sülzhayn - Turnhalle Zuweisung	900.000,00 €
		Teilsumme VMH	**1.893.300,00 €**
		Gesamtsumme	**1.893.300,00 €**

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung und -konsolidierung 2022 und möglicher Auswirkungen der Jahresrechnung 2021 auf diese wurde die Stadt Ellrich durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, die Jahresrechnung 2021 vorzulegen. Dies erfolgte per E-Mail am 09.09.2022. Mit Schreiben vom 14.09.2022 teilte die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Ellrich mit, dass wiederholt Haushaltseinnahmereste ohne rechtliche Grundlage gebildet wurden. Dies betraf geplante Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken i. H. v. 96.739,05 € (Haushaltsstelle 02.88000.34000). Der Stadt Ellrich wurde mitgeteilt, dass die Jahresrechnung entsprechend zu korrigieren ist. Die Korrektur erfolgte der Aktenlage nach am 11.10.2022 gemeinsam mit dem Softwareanbieter. Als ausgleichende Maßnahme wurden der allgemeinen Rücklage finanzielle Mittel i. H. v. 68.682,41 € entnommen. Ursprünglich war eine Zuführung i. H. v. 28.056,64 € vorgesehen.

Die Entwicklung der Haushaltseinnahmereste im Fünfjahresvergleich stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	HH-Ansatz VMH	Solleinnahmen VMH	neue HER	Verhältnis HER …	
				zu HH-Ansatz	zu Solleinnahmen
2017	1.353.300,00 €	1.336.158,70 €	85.300,00 €	6,3%	6,4%
2018	2.704.700,00 €	1.538.455,67 €	914.075,16 €	33,8%	59,4%
2019	4.672.000,00 €	1.071.661,86 €	3.049.132,53 €	65,3%	284,5%
2020	4.395.500,00 €	2.549.111,60 €	2.556.158,90 €	58,2%	100,3%
2021	3.495.100,00 €	2.046.097,11 €	1.893.300,00 €	54,2%	92,5%

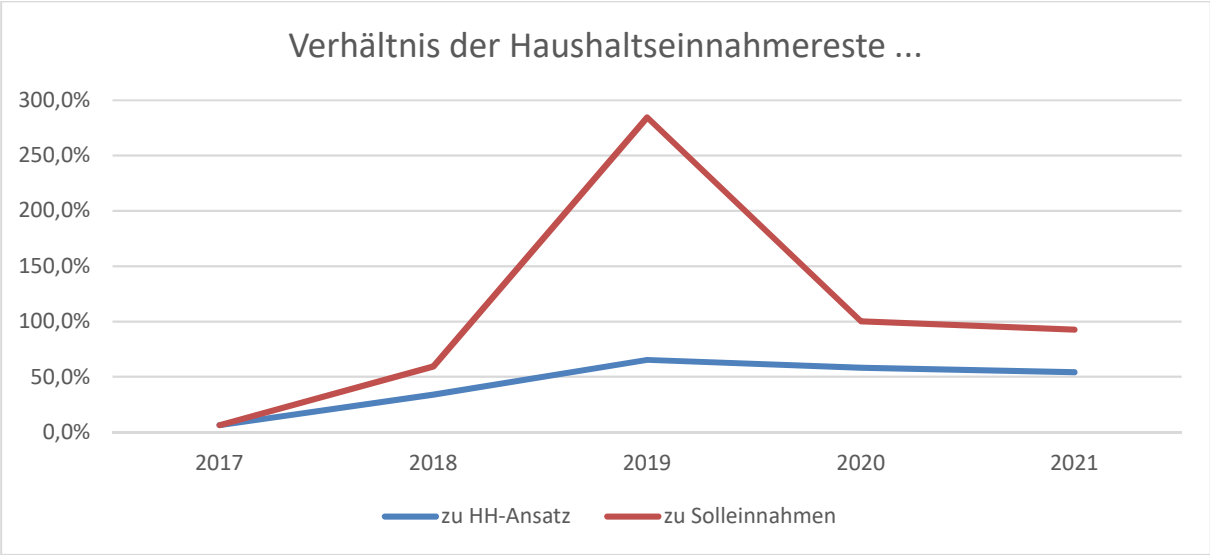

Wie aus der Übersicht und dem Diagramm zu entnehmen ist, ist das Verhältnis der neuen Haushaltseinnahmereste zum Haushaltsansatz bzw. zu den Solleinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres von 2018 zu 2019 sprunghaft angestiegen und bewegt sich seitdem auf hohem Niveau.

Abgänge auf Haushaltseinnahmereste:

Abgänge auf Haushaltseinnahmereste waren im Haushaltsjahr 2021 wie folgt zu verzeichnen:

HH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	2021
VMH	02.06000.36102	Zuw. Land Bürgerhaus	80.000,00 €
	02.13000.36111	Zuw. Land Digitalfunk	25.458,90 €
	02.61500.36154	Sülzhayn Zuw. Land Dorferneuerung	22.700,00 €
	02.61520.36111	Ordnungsmaßnahmen, Berater	58.192,25 €
	02.61520.36162	Zuw. Land Spiegelsches Gut	1.282.500,00 €
	02.61520.36762	Zuschuss Bauherrnanteil	180.000,00 €
	02.63000.35270	Harzradrundweg Ellrich-Walkenried	26.800,00 €
	02.63000.35712	Woffleben - Schulstraße	434.700,00 €
	02.79000.36100	Zuschuss Dritter Harzer Hexenreich	19.900,00 €
		Teilsumme VMH	**2.130.251,15 €**
		Gesamtsumme	**2.130.251,15 €**

Haushaltsausgabereste

Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ist in § 19 ThürGemHV[30] geregelt. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten ist nur zulässig, sofern der Zweck der Ausgaben fortdauert, ein sachlich begründeter Bedarf besteht und die Ausgaben bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung erforderlich sind.

Haushaltsausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist, d. h. nur in der Höhe, in der sie tatsächlich haushalts- und kassenmäßig gedeckt werden können.

Im Verwaltungshaushalt setzt die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln eine Erklärung durch besonderen Vermerk im Haushaltsplan voraus. Weitere Bedingung ist, dass durch die Übertragung eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gefördert wird.

[30] § 19 ThürGemHV: (1) Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. (2) Ausgabeansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabeansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Neue und bereits bestehende Haushaltsausgabereste:

Neue Haushaltsausgabereste wurden im Haushaltsjahr 2021 wie folgt gebildet bzw. bereits bestehende Haushaltsausgabereste übertragen:

HH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	2021
VWH	01.06100.53021	Leasingraten Hardware	0,84 €
	01.06100.53022	Leasingraten Software	303,33 €
	01.06100.56220	Schulungen	3.535,23 €
	01.06100.63821	Vermischte Ausgaben	3.040,10 €
	01.06100.64500	Versicherungen	3.300,00 €
	01.06100.65220	Internetkosten	2.362,91 €
	01.06100.67921	Innere Verrechnung Personal	3.910,71 €
		Teilsumme VWH	**16.453,12 €**
VMH	02.06000.96202	Hochbau Bürgerhaus	120.000,00 €
	02.06100.93500	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm.	114,62 €
	02.13000.94201	Löschwasserreserve	49.017,14 €
	02.46400.93500	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm.	7.468,22 €
	02.46400.94004	Spielplätze Kindergarten	19.984,65 €
	02.46400.94005	Kitas Außenanlagen	31.500,00 €
	02.46400.96505	Kitas Gebäude	19.942,67 €
	02.46400.94007	Neubau Kita Woffleben	1.383.896,72 €
	02.56000.94103	Wohnmobilstellplatz Appenrode	4.553,18 €
	02.61500.94203	Beratertätigkeit	2.532,42 €
	02.61500.94503	Sülzhayn Dorferneuerung	44.200,00 €
	02.61520.94270	Ordnungsmaßnahmen, Berater	25.500,00 €
	02.61520.96276	Stadtmauer - Goethestraße	21.000,00 €
	02.63000.94001	Ortsverbindung Appenrode-Woffleben	3.100,00 €
	02.63000.94003	Harzradrundweg	90.000,00 €
	02.63000.95250	Ellrich Salzstraße	109.360,25 €
	02.75000.96100	Appenrode Trauerhalle	2.699,22 €
	02.75000.96302	Gudersleben Trauerhalle	15.000,00 €
	02.75000.96500	Sülzhayn Friedhof	2.100,00 €
	02.75000.96604	Werna Trauerhalle	17.767,65 €
	02.75000.96700	Woffleben Trauerhalle	35.700,00 €
	02.85500.94209	Stadtwald Wegebau	44.200,00 €
	02.88000.93200	Erwerb von Grundstücken	73.654,49 €
	02.88000.96102	Appenrode DGH	44.536,50 €
	02.88000.96400	Rothesütte DGH	10.500,00 €
	02.88000.96505	Sülzhayn Turnhalle	630.000,00 €
	02.88000.96703	Woffleben DGH	21.000,00 €
		Teilsumme VMH	**2.829.327,73 €**
		Gesamtsumme	**2.845.780,85 €**

►Die Übertragung der Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt im Unterabschnitt 0610 erfolgte wiederholt, ohne dass die Vermerke im Haushaltsplan vorlagen. Der entsprechende Haushaltsvermerk sollte im Haushaltsplan unmittelbar bei der Haushaltsstelle stehen. Zusätzlich könnte zur transparenteren Gestaltung eine Übersicht über diese Vermerke bei der Darstellung der Zweckbestimmungen, Deckungs- und Sperrvermerke eingebracht werden. Diese Hinweise wurden bereits bei den letzten Prüfungen gegeben.

Im Erläuterungsbericht wurde dargestellt, dass die Vermerke im Haushaltsplan ab dem Jahr 2022 unmittelbar bei den Haushaltsstellen ausgewiesen werden und der Prüfungsbemerkung somit Rechnung getragen wird.

Der Gesamtbetrag der im Vermögenshaushalt 2021 zu verzeichnenden Haushaltsausgabereste i. H. v. 2.829.327,73 € verteilt sich zu 87,6 % auf neu gebildete Haushaltsausgabereste (2.479.482,83 €) und zu 12,4 % auf bereits bestehende Haushaltsausgabereste aus Vorjahren (349.844,90 €), welche zu übertragen waren.

►Bereits im Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.09.2022 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Haushaltskonsolidierung gefährdet oder beeinträchtigt wird, wenn Haushaltsausgabereste für Investitionen im freiwilligen Aufgabenbereich nicht angepasst werden, während der allgemeinen Rücklage Mittel entnommen oder nicht zugeführt werden.

Angesprochen wurden insbesondere die umfangreichen Haushaltsausgabereste i. H. v. rund 780.000,00 €, welche im Abschnitt 88 (Allgemeines Grundvermögen) gebildet wurden.

Diese Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde wurden seitens der Verwaltung nicht beachtet, die angesprochenen Haushaltsausgabereste fanden vollumfänglich Eingang in die Jahresrechnung 2021.

Auch die Entwicklung der Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts soll im Fünfjahresvergleich dargestellt werden:

Haushaltsjahr	HH-Ansatz VMH	Sollausgaben VMH	neue HAR	Verhältnis HAR …	
				zu HH-Ansatz	zu Sollausgaben
2017	1.353.300,00 €	1.084.723,74 €	331.298,27 €	24,5%	30,5%
2018	2.704.700,00 €	1.325.737,55 €	1.124.377,86 €	41,6%	84,8%
2019	4.672.000,00 €	1.234.623,73 €	2.885.728,12 €	61,8%	233,7%
2020	4.395.500,00 €	1.482.397,42 €	2.888.359,33 €	65,7%	194,8%
2021	3.495.100,00 €	940.436,98 €	2.829.327,73 €	81,0%	300,9%

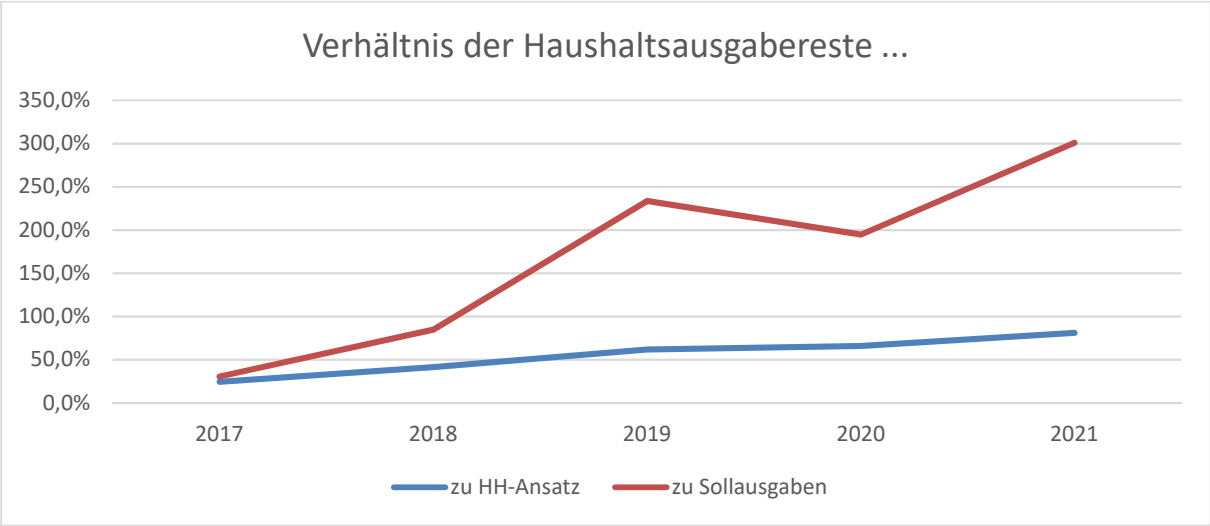

Den Trendlinien folgend ist klar zu erkennen, dass die neuen Haushaltsausgabereste in Relation zum jeweiligen Haushaltsansatz bzw. den Sollausgaben über die Jahre hinweg deutlich gestiegen sind und im geprüften Haushaltsjahr 2021 sogar bei über 80,0 % des Haushaltsvolumens liegen bzw. das Dreifache der Sollausgaben ausmachen.

►Die Grundsätze einer übersichtlichen und klaren Steuerung der Haushaltswirtschaft werden durch erhebliche Haushaltsreste nicht ausreichend beachtet. Haushaltsreste im Vermögenshaushalt lassen sich infolge von Planungsunsicherheiten jedoch nie völlig vermeiden. Eine ausführliche Dokumentation über die Entstehung und Ab- bzw. Bearbeitung der Haushaltsreste wird nach wie vor empfohlen.

► Bereits bei der Veranschlagung muss das Kassenwirksamkeitsprinzip strikt beachtet werden. Eine kritische Würdigung hat zu erfolgen. Ob die Voraussetzungen für die Übertragung der Mittel überhaupt vorliegen ist Einzelfall-bezogen zu prüfen und unter Heranziehung entsprechender Kriterien abzuwägen.

► Es soll nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass den entsprechenden Vorschriften – nunmehr auch unter Beachtung der Normen zur Haushaltskonsolidierung – vollumfänglich Rechnung zu tragen ist.

Abgänge auf Haushaltsausgabereste:

Abgänge auf Haushaltsausgabereste waren im Haushaltsjahr 2021 wie folgt zu verzeichnen:

HH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	2021
VMH	02.46000.93500	Kauf Spielgeräte	460,34 €
	02.61500.94503	Sülzhayn Dorferneuerung	34.543,99 €
	02.61520.94270	Ordnungsmaßnahmen, Berater	16.300,87 €
	02.61520.96662	Sanierung Spiegelsches Gut	1.462.500,00 €
	02.63000.94003	Harzradrundweg	71.242,88 €
	02.63000.95508	Sülzhayn Dr.-Kremser-Straße	1.424,64 €
		Teilsumme VMH	**1.586.472,72 €**
		Gesamtsumme	**1.586.472,72 €**

3.6 Haushaltsausgleich und ordentliche Tilgung

§ 22 Abs. 1 ThürGemHV[31] verlangt, dass die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein muss, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Hierzu zählt die nach den Tilgungsplänen bei Abschnitt 91, Gruppierungsnummern 97008 bis 97808 fällig werdende Tilgung von Krediten und Rückzahlung innerer Darlehen.

Der Ausgleich zwischen den Haushalten gestaltete sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

Position	2021
Zuführung zum VMH	1.026.489,80 €
Zuführung an die Rücklage	0,00 €
Entnahme aus der Rücklage	68.662,41 €
ordentliche Tilgung	150.368,97 €

Die Einnahme- und Ausgabebuchungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie im Verwahrbereich konnten entsprechend nachvollzogen werden.

Innerhalb der letzten 5 Haushaltsjahre fand der Haushaltsausgleich wie nachfolgend dargestellt statt:

Haushaltsjahr	Zuführung zum VMH	Rücklage	
		Zuführung / Entnahme	
2017	716.810,56 €	97.918,08 €	13,7%
2018	790.859,54 €	137.467,55 €	17,4%
2019	89.260,29 €	-205.299,13 €	-230,0%
2020	1.151.485,14 €	8.033,81 €	0,7%
2021	1.026.489,80 €	-68.662,41 €	-6,7%

[31] § 22 (1) ThürGemHV: Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis d zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Erkennbar ist hierbei, dass dem Vermögenshaushalt entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften in jedem Haushaltsjahr finanzielle Mittel des Verwaltungshaushalts zugeführt werden konnten. In den Jahren 2017 und 2018 entsprach die Zuführung zur Rücklage jeweils in etwa einem Sechstel der Zuführung zum Vermögenshaushalt. Im Haushaltsjahr 2019 musste der Rücklage nach im Vergleich zu den Vorjahren stark gesunkener Zuführung zum Vermögenshaushalt ein erheblicher Betrag entnommen werden.

►Trotz der sehr hohen Zuführungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 konnten der Rücklage nur geringe bzw. keine finanziellen Mittel zugeführt werden. Ganz im Gegenteil hierzu mussten dieser im Jahr 2021 sogar Mittel i. H. v. knapp 70.000,00 € entnommen werden um den Haushaltsausgleich darstellen zu können. Diese Tatsache spiegelt das Missverhältnis zwischen den Teilhaushalten wider und lässt entsprechende Rückschlüsse auf die nicht geordnete Haushaltswirtschaft in Bezug auf die massiven Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt zu.

3.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundhafte Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben trifft § 58 ThürKO[32]. Gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV[33] sind diese Ausgaben im Rahmen der Haushaltsrechnung nachzuweisen. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Unabweisbarkeit der Ausgaben zielt einerseits auf die sachliche und andererseits auf die zeitliche Unabweisbarkeit ab. Zur Gewährleistung der Deckung der nicht geplanten Mehrausgaben stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung. Hierzu gehören Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen, Mehreinnahmen ohne Zweckbindung und die Deckungsreserve.

Im Haushaltsjahr 2021 war der Bürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung befugt jeweils im Einzelfall überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 € zu genehmigen.

[32] § 58 ThürKO: (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Stadtrat zu beschließen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss entscheidet. (2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) § 60 Abs. 2 bleibt unberührt. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können. (5) Der Stadtrat kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

[33] § 79 (1) Satz 3 ThürGemHV: Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sind nachzuweisen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben entstanden wie folgt:

Im **Verwaltungshaushalt 2021** waren über- und außerplanmäßige Ausgaben i. H. v. 126.446,41 € (davon überplanmäßig: 118.862,39 €, davon außerplanmäßig: 7.584,02 €) zu verzeichnen.

Diese Summe lässt sich wie folgt untersetzen:

Haupt-gruppe	Bezeichnung	Betrag
4	Personalausgaben	0,00 €
5 und 6	Sächlicher Verw.- u. Betriebsaufwand	122.963,55 €
7	Zuweisungen und Zuschüsse	3.482,86 €
8	Sonstige Finanzausgaben	0,00 €
	Gesamtsumme	**126.446,41 €**

Bei drei Vorgängen wurde die Erheblichkeitsgrenze im Verwaltungshaushalt 2021 überschritten. Dies betraf folgende Sachverhalte:

Beschluss-Nr. vom	Kurzbezeichnung
167-19/24 v. 12.10.2021	Straßenoberflächenentwässerung (üplA: 69.859,44 €)
194-19/24 v. 06.12.2021	Geringwertige Anlagegüter (üplA: 7.176,44 €)
195-19/24 v. 06.12.2021	Geringwertige Anlagegüter (üplA: 7.591,86 €)

Die Beschlüsse waren den Jahresrechnungsunterlagen nicht beigefügt. Auf Nachfrage der Prüferin wurden die Beschlüsse vorgelegt und im Zuge der Prüfung eingesehen.

Im **Vermögenshaushalt 2021** kam es ebenfalls zu Haushaltsüberschreitungen. Der Gesamtbetrag der Überschreitungen lag bei 7.542,31 € (davon überplanmäßig: 4.241,84 €, davon außerplanmäßig: 3.300,47 €).

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Beschluss-Nr.
02.06100.93500	Erwerb von Anlagevermögen	3.300,47 €	166-19/24 v. 12.10.2021
02.13000.93511	Erwerb Digitalfunkgeräte	122,80 €	
02.13000.96301	Gerätehaus Gudersleben	2.135,38 €	
02.77100.93500	Erwerb von Anlagevermögen	1.983,66 €	
	Gesamtsumme	**7.542,31 €**	

Bei einer Haushaltsstelle wurde die Erheblichkeitsgrenze des Bürgermeisters überschritten. Der entsprechende Beschluss wurde durch den Stadtrat gefasst (siehe Tabellenbereich), lag jedoch den Jahresrechnungsunterlagen nicht bei. Auf Nachfrage der Prüferin wurde dieser nachgereicht und im Zuge der Prüfung eingesehen.

3.8 Planvergleich

Im Planvergleich sind gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV[34] den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Der Planvergleich kann nachweisen, wie der Haushaltsplan ausgeführt worden ist und bei welchen Haushaltsstellen sich in welcher Höhe Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und den zum Soll gestellten Anordnungen ergeben haben.

Der Planvergleich des geprüften Haushaltsjahres gestaltete sich wie folgt:

2021	VWH		VMH	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz	9.324.600,00 €	9.324.600,00 €	3.495.100,00 €	3.495.100,00 €
Anordnungssoll	9.212.128,84 €	9.178.277,91 €	2.046.097,11 €	940.436,98 €
Mehr-/Weniger-Soll	-112.471,16 €	-146.322,09 €	-1.449.002,89 €	-2.554.663,02 €
Zu-/Überschuss		33.850,93 €		1.105.660,13 €

Der Abschluss der Teilhaushalte mit teilweise erheblichen Mehr- und Mindereinnahmen sowie Mehr- und Minderausgaben zeigt, dass eine sachgerechte und vertretbare Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben nicht immer gelingt – im geprüften Jahr 2021 auch insbesondere unter der besonderen Situation der Corona-Pandemie.

Der Erläuterungsbericht enthält Darlegungen zu den Ursachen einzelner Planabweichungen von über 15,0 % (S. 7-14). Hierauf wird entsprechend verwiesen.

[34] § 79 (1) Satz 2 ThürGemHV: Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen.

4. Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind gemäß § 77 Abs. 2 ThürGemHV[35] verschiedene Anlagen beizufügen. Dies sind im Einzelnen:

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV[36] genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und
6. ein Erläuterungsbericht.

4.1 Vermögensübersicht

Neben der Pflicht zur pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung der Vermögensgegenstände sind diese ferner gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 ThürKO[37] ordnungsgemäß nachzuweisen.

Die Vorschriften zu den Nachweisen über das Vermögen finden sich in den §§ 75[38] und 76[39] ThürGemHV. Die Anlage 19 der Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (VV-Mu-ThürGemHV) nimmt bei der Vermögensübersicht eine Untergliederung des Vermögens in 2 Teile vor:

- Teil A. Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV und
- Teil B. Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV.

[35] § 77 (2) ThürGemHV: Der Jahresrechnung sind beizufügen 1. eine Vermögensübersicht, 2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, 3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, 5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und 6. ein Erläuterungsbericht.

[36] § 80 (1) ThürGemHV: Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus nicht länger als drei Jahre, bei Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

[37] § 66 (3) Satz 1 ThürKO: Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

[38] § 75 ThürGemHV: (1) Die Gemeinden haben über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihnen zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein. (2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit 1. sich der Bestand aus Anlagennachweisen ergibt, 2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 800 Euro ohne Umsatzsteuer betragen haben, 3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind. (3) Ein elektronisches Führen der Bestandsverzeichnisse ist möglich.

[39] § 76 ThürGemHV: (1) Über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere sind Nachweise zu führen. Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen müssen mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen und Wertpapiere in der Regel mit dem für sie aufgewendeten Betrag nachgewiesen werden.(2) Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. In die Anlagenachweise sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen. Gleichartige Gegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, können zusammengefasst nachgewiesen werden. Wenn sich der Bestand von Gegenständen in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann er mit Festwerten nachgewiesen werden; diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.(3) Absatz 2 gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes. (4) Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte können Anlagenachweise geführt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

Gemäß Punkt 2.1 der Verwaltungsvorschrift wurde das als Anlage 19 beigefügte Muster für verbindlich erklärt. Von den Mustern der Verwaltungsvorschrift kann abgewichen werden. Wird von den Mustern abgewichen, so müssen die geänderten Formulare zumindest die Angaben enthalten, die in den verbindlichen Mustern vorgeschrieben sind. Weiter gehende Angaben, die über den Inhalt der vorgeschriebenen Muster hinausgehen, sind zulässig.

►Die Stadt Ellrich weist in der Anlage 7 zum Erläuterungsbericht lediglich das Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV aus. Zum Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV wird im Erläuterungsbericht auf Seite 31 im Abschnitt „Forderungen aus Geldanlagen und über Beteiligungen" der Sachstand skizziert. Bereits bei der letzten Jahresrechnungsprüfung erfolgte eine entsprechende Prüfungsbemerkung hierzu. Gemäß der o. g. Erläuterungen und der verpflichtenden Verwendung der formellen Muster wird um zukünftige Beachtung und Umsetzung gebeten.

Teil A – Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV

1. Forderungen des Anlagevermögens

Die Stadt Ellrich weist im Haushaltsjahr 2021 folgende Beteiligungen aus:

Bezeichnung	Beteiligungs-form	2021	
		Anteil	gesamt*
Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)	unmittelbar	0,6223%	11.773
Kommunale Energiebeteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG)	mittelbar	0,4891%	11.773
Thüringer Energie AG (TEAG)	mittelbar	0,4011%	11.868

* Mitgliedsrechte bzw. Aktien

Der KET führt seit dem 01.01.2016 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung. Mithin wird kein Eigenkapital mehr als Berechnungsgrundlage für den geldwerten Anteil ausgewiesen.

Auf die Beteiligungen wird unter Punkt 7.2 näher eingegangen.

2. Geldeinlagen

Die Geldeinlage von Mitteln des Kassenbestandes ist nicht anzugeben. Einzusetzen ist nur die Geldanlage aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln. Im geprüften Haushaltsjahr wurden keine Geldeinlagen ausgewiesen.

Teil B – Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV

Das Vermögen des Teils B ist sortiert nach der Gliederung nach Einzelplänen und Abschnitten des Haushaltsplans bzw. sortiert nach der Gruppierung nach den in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Anlagegruppen darzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2021 werden für die Abschnitte 73 (Marktwesen) und 75 (Bestattungswesen) entsprechende Werte in der Vermögensübersicht wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	73 Marktwesen	75 Bestattungs-wesen
Anfangsbestand	8.845,00 €	344.894,00 €
Zugänge	0,00 €	0,00 €
Abgänge	0,00 €	0,00 €
Endbestand	8.845,00 €	344.894,00 €
abzgl. Abschreibungen bisher	8.845,00 €	218.349,00 €
abzgl. Abschreibungen 2021	0,00 €	8.235,00 €
Zwischenergebnis	0,00 €	118.310,00 €
zzgl. Erinnerungswerte	2,00 €	3,00 €
zzgl. AfA-freie Vermögenswerte	0,00 €	888.792,00 €
Restbuchwert 31.12.2021	2,00 €	1.007.105,00 €

Die Verbuchung von kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen im Verwaltungshaushalt erfolgte in für den Unterabschnitt 75000 (Friedhöfe). Deren Übereinstimmung mit den Angaben in den detaillierten Anlagennachweisen konnte nach Abforderung dieser bei der Kämmerin nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Abweichungen.

►Auf das Erfordernis der Vermögenserfassung und -fortschreibung für weitere Verwaltungsbereiche (insbesondere die Unterabschnitte 13000 (Brandschutz), 46400 (Kindertageseinrichtungen), 57000 (Waldbad) sowie 77100 (Bauhof) wurde bereits im letzten Schlussbericht hingewiesen.

4.2 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht wurde der Jahresrechnung beigefügt und entsprach dem Muster der Anlage 21 VV-Mu-ThürGemHV. Diese gliederte sich wie folgt:

1. Schulden aus Krediten von/vom (1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen; 1.2 Land; 1.3 kommunalen Gebietskörperschaften; 1.4 Zweckverbänden u. dgl.; 1.5 sonstigen öffentlichen Bereichen; 1.6 Kreditmarkt)
2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (2.1a Leasing Stadt, 2.1b Leasing KAG „IT-Verbund“, 2.2 Restkaufpreis, 2.3 Sonstige)
3. Kassenkredite

- nachrichtlich -

4. Innere Darlehen (4.1 aus Sonderrücklagen, 4.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung)
5. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (5.1 aus Krediten, 5.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen)

Die Verschuldung der Stadt Ellrich wurde in der Schuldenübersicht 2021 wie folgt dargestellt:

Schuldenposition	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Sonstige Zugänge	Tilgung	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
Schulden aus Krediten				
1.6 Kreditmarktschulden	1.515.142,60 €	0,00 €	150.368,97 €	1.364.773,63 €
Schulden aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
2.1a Leasing Stadt	113.560,00 €	12.024,00 €	36.706,00 €	88.878,00 €
2.1b Leasing KAG "IT-Verbund"	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summen	**1.628.702,60 €**	**12.024,00 €**	**187.074,97 €**	**1.453.651,63 €**

►An dieser Stelle wird auf die fehlerhaften Übertragungen der Endbestände der letzten Jahre hingewiesen (vgl. hierzu die Ausführungen im letzten Schlussbericht).

Zum Haushaltsjahr 2021 ist Folgendes zu bemerken:

a) Im Dezember 2021 waren zwei Kredite umzuschulden. Die jeweilige Umschuldungssumme lag bei 511.910,79 € bzw. 103.267,14 €. Hierzu wurden in der Stadtratssitzung vom 12.10.2021 die Beschlüsse Nrn. 164-19/24 und 165-19/24 gefasst. Gemäß der Information der Kämmerin wurden jeweils neun Kreditinstitute angeschrieben. Im Ergebnis der Auswertung der entsprechenden Angebote wurde für beide Kredite ein neuer Vertragspartner ausgewählt. Haushaltsrechnung und Sachbuch weisen die vorgenannten Beträge ordnungsgemäß aus.

b) Unter „2.1a Leasing Stadt“ werden unter der Tilgung die jährlichen Leasingraten für die Drucker und Kopierer, die Dienstfahrzeuge der Verwaltung und die Fahrzeuge des Bauhofs (VW Crafter, Mercedes Benz Sprinter und Kompakttraktor John Deere) aufgelistet. Aus dem Sachbuch des Verwaltungshaushalts 2021 geht aus dem Unterabschnitt 7710 (Bauhof) jedoch hervor, dass Leasingraten für 2 weitere Fahrzeuge (Kompaktschlepper ISEKI und Multicar) gezahlt wurden. Die einzelnen Werte stellten sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Tilgung laut Schuldenübersicht	Werte laut Sachbuch
Drucker und Kopierer	5.500,00 €	5.761,76 €
Dienstfahrzeuge Verwaltung	1.979,00 €	1.740,99 €
VW Crafter	5.155,00 €	5.906,58 €
MB Sprinter	3.522,00 €	3.515,69 €
Traktor John Deere	20.550,00 €	20.549,76 €
Kompaktschlepper ISEKI	0,00 €	12.709,20 €
Multicar	0,00 €	14.922,60 €
Summen	**36.706,00 €**	**65.106,58 €**
	Differenz =	28.400,58 €

Dies hätte in der Schuldenübersicht vollumfänglich berücksichtigt werden müssen.

► Bereits im letzten Schlussbericht wurde die unvollständige Darstellung der Leasingschulden thematisiert. Die dargelegten Werte entsprechen folglich wiederholt nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

c) Unter „2.1b Leasing KAG „IT-Verbund““ werden in der Schuldenübersicht 2021 in keiner Spalte entsprechende Werte ausgewiesen. Der Haushaltsrechnung und dem Sachbuch ist jedoch zu entnehmen, dass unter den Haushaltsstellen 01.06100.53021 (Hardware) und 01.06100.53022 (Software) wiederkehrende, quartalsweise Zahlungen i. H. v. jeweils 19.024,79 € und 23.285,75 € verbucht wurden. Hieraus ergaben sich jährliche Beträge i. H. v. 76.099,16 € und 93.143,00 €

► Bis zum Abschluss der Prüfung konnte seitens der Verwaltung nicht geklärt werden, ob den o. g. Zahlungen Leasingverträge zu Grunde liegen. Sofern dies zu bejahen ist, muss die vollständige Darstellung der Leasingverpflichtungen in der Schuldenübersicht erfolgen. Darüber hinaus wird auf die Regelungen der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit kreditähnlicher kommunaler Rechtsgeschäfte verwiesen.

d) Der Kassenkredit musste im Haushaltsjahr 2021 wiederkehrend in Anspruch genommen werden. Im Erläuterungsbericht wurde zu dem Punkt „Kassenlage“ (S. 27) eine taggenaue Darstellung der Inanspruchnahme des Kassenkredits eingearbeitet, auf welche entsprechend verwiesen wird.

►In Anlehnung an die Ausführungen des Thüringer Rechnungshofes wird empfohlen, auch bei Kassenkrediten Vergleichsangebote anderer Banken abzufordern, um so die günstigsten Konditionen nutzen zu können. Ferner können auch mehrere Kassenkreditverträge jeweils zum Höchstbetrag laut Haushaltssatzung mit verschiedenen Banken abgeschlossen werden. Die Gemeinden haben somit die Möglichkeit, auch unterjährig die Kreditkonditionen zu vergleichen und das günstigste Angebot bei Inanspruchnahme zu nutzen. Besondere Sorgfalt bei der Überwachung der Höchstbetragsgrenze und eine damit einhergehende angemessene Liquiditätsplanung bilden hierfür die Grundlage.

►Durch die oben beschriebenen Abweichungen bei den Leasingschulden entsteht für das Haushaltsjahr 2021 – wie bereits für die zurückliegenden Haushaltsjahre – eine verzerrte Darstellung der Schuldenlage, welche nicht die realen Gegebenheiten widerspiegelt.

4.3 Rücklageübersicht

Die allgemeine Rücklage soll neben der Funktion als Quelle zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität die Deckung des Ausgabebedarfs künftiger Jahre ermöglichen. Die Rücklageübersicht lag der Jahresrechnung bei und stellte sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Stand zu Beginn des Haushaltjahres	Entnahme / Zuführung	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Sockelbetrag § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV
2021	83.161,39 €	-68.662,41 €	14.498,98 €	153.168,43 €

Die jeweilige Höhe der Sockelbeträge richtet sich nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV[40]. Hiernach muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

►Das Haushaltsjahr 2021 betreffend wurde somit der vorgenannten Vorschrift nicht entsprochen.

4.4 Gruppierungsübersicht und Rechnungsquerschnitt

Die Gruppierungsübersicht gliedert sich in entsprechend nummerierte Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen. Sie bietet einen schnellen Überblick über die finanzwirtschaftlichen Eckdaten der Jahresrechnung, unabhängig von den Aufgabenbereichen (Zwecken), denen die Mittel zugeordnet sind. Die Einzel- und Gesamtsummen von Einnahmen und Ausgaben lassen sich in eine entsprechende Beziehung setzen.

Zur Frage, wie sich Einnahmen oder Ausgaben einer bestimmten Gruppe auf die Aufgabenbereiche verteilen, kann der Rechnungsquerschnitt Auskunft geben. Der Rechnungsquerschnitt ist eine tabellarische Übersicht, die die Jahresrechnung zusammenfasst. Gegliedert ist der Rechnungsquerschnitt nach Aufgabenbereichen (Zeilen) sowie Einnahme- bzw. Ausgabearten (Spalten).

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden die Gruppierungsübersicht und der Rechnungsquerschnitt vom 19.10.2022 als Anlagen zur Jahresrechnung den Unterlagen beigefügt. Der Abgleich der Unterlagen führte zu der Erkenntnis, dass deckungsgleiche Beträge zu verzeichnen waren.

4.5 Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

Das Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder lag für die geprüften Haushaltsjahre vor. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 5 (Außerhaushaltsmäßiger Zahlungsverkehr) verwiesen.

[40] § 20 (2) ThürGemHV: Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

4.6 Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV[41] genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge, welches den Belangen des Datenschutzes entspricht

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV[39] sind als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus nicht länger als drei Jahre, bei Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)[42] in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuchs[43] (BauGB) nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs gestundet worden sind.

Durch diesen Nachweis, welcher der Gesamtübersicht dient, werden noch offene Forderungen aufgezeigt. Dem Untergang von Forderungen wird entgegengewirkt, es wird Transparenz geschaffen und die Veranschlagung der offenen Posten in den folgenden Haushaltsjahren wird erleichtert.

Den Jahresrechnungsunterlagen waren keine entsprechenden Unterlagen beigefügt. Auf Nachfrage der Prüferin wurde die Gesamtübersicht über alle Stundungen bereitgestellt. Diese wird seit 1995 als Excel-Tabelle geführt und umfasst mit Stand 21.03.2023 insgesamt 469 Fälle.

In einem Gespräch mit der Kämmerin am 28.03.2023 wurden durch die Prüferin Hinweise zur verbesserten Strukturierung gegeben.

[41] § 80 (1) Satz 1 ThürGemHV: Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus nicht länger als drei Jahre, bei Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs gestundet worden sind.

[42] § 7 ThürKAG: (1) Die Gemeinden und Landkreise können, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Der Investitionsaufwand umfasst auch den Wert der von der Kommune aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung. Der Beitrag kann für Teile der Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung), wenn diese Teile nutzbar sind. / Die Absätze 2 ff. werden an dieser Stelle nicht dargestellt.

[43] § 127 BauGB: (1) Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. (2) Erschließungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind 1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; 2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege); 3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind; 4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind; 5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind. (3) Der Erschließungsbeitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).(4) Das Recht, Abgaben für Anlagen zu erheben, die nicht Erschließungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.

4.7 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht soll insbesondere die Sachverhalte darstellen, die sich aus der Jahresrechnung und den dort primär dargestellten monetären Größen nicht oder nur zum Teil ergeben und somit seiner Informations- und Kommunikationsfunktion gerecht werden. Diesen Ansprüchen wurde bei dem Erläuterungsbericht 2021 der Stadt Ellrich auf qualitativer als auch auf quantitativer Ebene weitestgehend Rechnung getragen.

Für den Erläuterungsbericht gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 3 ThürGemHV.[44]

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 81 ThürGemHV[45] sollen zu Baumaßnahmen Kostenfeststellungen beigefügt werden. Die Baukosten werden gemäß DIN 276 dargestellt. Diese Norm gilt für die Kostenplanung im Bauwesen, insbesondere für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten. Sie erstreckt sich auf die Kosten von Hochbauten, Ingenieurbauten, Infrastrukturanlagen und Freiflächen sowie die damit zusammenhängenden projektbezogenen Kosten. Die DIN 276 umfasst die Kosten für den Neubau, den Umbau und die Modernisierung von Bauwerken und Anlagen.

Zusammenhängende Kosten werden in folgende Kostengruppen gegliedert:

Kostengruppe	Bezeichnung
100	Grundstück
200	Vorbereitende Maßnahmen
300	Bauwerk - Baukonstruktion
400	Bauwerk - Technische Anlagen
500	Außenanlagen und Freiflächen
600	Ausstattung und Kunstwerke
700	Baunebenkosten
800	Finanzierung

Die Kostenfeststellung dient dem Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten und bildet die Grundlage für Vergleiche und Dokumentationen. Auch bei Baumaßnahmen, die nicht mehrjährig durchgeführt werden ist eine Kostenfeststellung vorzulegen.

Folgende finanziell erhebliche Baumaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ausgaben
02.22500.96223	Sanierung Schulhof	44.967,87 €
02.63000.95712	Woffleben Schulstraße	248.306,39 €

Kostenfeststellungen lagen dem Erläuterungsbericht jedoch nicht bei.

[44] VV zu § 3 ThürGemHV: Es empfiehlt sich eine leicht verständliche Darstellung in konzentrierter Form unter weitgehender Verwendung tabellarischer und grafischer Übersichten.

[45] VV Nr. 2 zu § 81 ThürGemHV: Für den Erläuterungsbericht gilt die VV zu § 3 entsprechend. Ist in der Jahresrechnung eine abgeschlossene Maßnahme enthalten, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt hat, muss der Erläuterungsbericht auch Aufschluss über die Abwicklung der gesamten Maßnahme geben. Bei abgeschlossenen Hochbauten ist eine Kostenfeststellung nach DIN 276 beizufügen; bei anderen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren.

► Es wird um zukünftige Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Vorlage der entsprechenden Kostenfeststellungen gebeten.

5. Außerhaushaltsmäßiger Zahlungsverkehr

Der außerhaushaltsmäßige Zahlungsverkehr umfasst die Verwahrgelder und die Vorschüsse.

5.1 Verwahrgelder

Bei den außerhaushaltsmäßigen Verwahrgeldern handelt es sich entsprechend § 30 Abs. 2 ThürGemHV[46] um Einnahmen, die sich auf den Haushalt beziehen, d. h. sie sind zu gegebener Zeit noch nicht endgültig einer entsprechenden Haushaltsstelle zugeordnet. Das gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV[47] geforderte Verzeichnis über unerledigte Verwahrgelder ist in den geprüften Haushaltsjahren erstellt worden und liegt als Anlage der jeweiligen Jahresrechnung bei.

Der Verwahrgeldbestand 2021 stellte sich wie folgt dar (siehe auch Punkt 3.2 Kassenmäßiger Abschluss):

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
Spenden Hauptamt	19.266,11 €	13.922,13 €	5.343,98 €
Spende "Rolf Hoppe"	811,00 €	0,00 €	811,00 €
Allgemeine Rücklage	119.454,98 €	104.956,00 €	14.498,98 €
Zinsbeihilfe	28,00 €	0,00 €	28,00 €
Amtshilfe AVVISO	3.054,99 €	0,00 €	3.054,99 €
Amtshilfeersuchen PK - ohne AVISO Kopplung	6.285,32 €	0,00 €	6.285,32 €
Spenden Stadtmuseum	152,02 €	0,00 €	152,02 €
Sicherheitsleistungen	13.446,53 €	0,00 €	13.446,53 €
Spenden Bauamt	2.825,67 €	0,00 €	2.825,67 €
Fischereiabgabe	1.004,00 €	1.004,00 €	0,00 €
Amtshilfe ab 2008	2.334.877,96 €	2.331.270,21 €	3.607,75 €
allgemein ab 2008	18.930,15 €	12.644,61 €	6.285,54 €
Abschlag/Rückzahlung	8.592,20 €	6.549,03 €	2.043,17 €
Überweisung/Auszahlung	1.691.151,13 €	1.691.151,13 €	0,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	10.596,05 €	10.596,05 €	0,00 €
Steuern	332.868,12 €	332.865,38 €	2,74 €
Pauschsteuer	117,00 €	90,00 €	27,00 €
SV-Beiträge	949.820,61 €	949.894,25 €	-73,64 €
ZVK-Umlagen	125.789,05 €	125.789,05 €	0,00 €
Überzahlung Lohn	29.607,40 €	3.666,80 €	25.940,60 €
Summen	**5.668.678,29 €**	**5.584.398,64 €**	**84.279,65 €**

[46] § 30 (2) ThürGemHV: Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

[47] § 77 (2) Nr. 4 ThürGemHV: Der Jahresrechnung sind beizufügen (…) 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder (…).

5.2 Vorschüsse

Gemäß § 87 Nr. 35 ThürGemHV[48] sind Vorschüsse die in § 30 ThürGemHV[49] genannten Gelder. Es handelt sich um Ausgaben des Haushaltes, die zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht noch nicht endgültig dem Haushalt der Gemeinde zugeordnet werden können, während andererseits die Leistungspflicht der Gemeinde bereits feststeht.

Der Vorschussbestand 2021 lag bei 0,00 € und stellte sich wie folgt dar (siehe auch Punkt 3.2 Kassenmäßiger Abschluss):

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
Bestandsveränderung	159.380,00 €	159.380,00 €	0,00 €
Kassenvorschuss	1.459,66 €	1.459,66 €	0,00 €
Überzahlung	94.981,53 €	94.981,53 €	0,00 €

6. Anordnungs-, Finanz- und Kassenwesen, Buchführung und örtliche Kassenprüfung

6.1 Anordnungs-, Finanz- und Kassenwesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetzes dem Bürgermeister bei Beschlussangelegenheiten und bei laufenden Angelegenheiten nach § 29 Abs. 1[50] und 2[51] ThürKO zu. Diesbezüglich und im Zusammenhang mit der Vertretung des Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung (§ 32 Abs. 1 ThürKO[52]) bedarf es keiner Regelung durch eine Dienstanweisung.

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Ellrich vom 27.05.2014 beinhaltet umfassende Regelungen zu sämtlichen Vorgängen des Anordnungs-, Finanz- und Kassenwesens. Die Anlagen zu dieser Dienstanweisung (insbesondere in Bezug auf die Unterschriftsleistungen) werden fortlaufend aktualisiert.

Die Stadtkasse führt unter der Bezeichnung „Stadt Ellrich“ bei der Kreissparkasse Nordhausen und der Volksbank im Harz eG je ein Konto in laufender Rechnung. Der reguläre Bargeldhöchstbestand

[48] § 87 Nr. 35 ThürGemHV: Vorschüsse und Verwahrgelder - die in § 30 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder

[49] § 30 ThürGemHV: (1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann. (2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

[50] § 29 (1) ThürKO: Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

[51] § 29 (2) ThürKO: (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3).

[52] § 32 (1) ThürKO: Jede Gemeinde muss einen Beigeordneten haben; er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Die Hauptsatzung kann nach Maßgabe des Absatzes 2 weitere Beigeordnete vorsehen. Diese vertreten den Bürgermeister, soweit der allgemeine Vertreter nach Satz 1 verhindert ist. Der Bürgermeister hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor. Der erste Beigeordnete nach Satz 1 führt in den kreisfreien Städten und den Großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

der Stadtkasse beträgt 2.500,00 €. Die bislang vorgehaltenen Zahlstellen für die Meldestelle und das Standesamt wurden durch die 7. Änderung der Dienstanweisung vom 02.09.2022 abgeschafft. Gleichermaßen wurde durch diese Änderung die Bezeichnung der verwendeten Software für das Finanz- und Kassenwesen angepasst.

Weiterhin wurde mit Datum vom 15.07.2015 die Dienstanweisung zu Maßnahmen zur Vermeidung eines Raubes sowie zum Verhalten während und nach einem Raubüberfall erlassen.

Für die Zahlstelle „Waldbad Ellrich“ wird eine separate Dienstanweisung (Stand 10.05.2017) vorgehalten, welche u. a. Regelungen zur Buchführung und Abrechnung sowie zur Kassenüberwachung beinhaltet. In den Sachbüchern des geprüften Jahres 2021 sowie in den Vorjahren ist jedoch nachzuvollziehen, dass der Abrechnungsturnus nicht eingehalten wurde. In einem Gespräch am 28.03.2023 wurden durch die Kassenleiterin die konkreten praktischen Abläufe geschildert.

► Zwischen den in der Dienstanweisung vorgesehenen Bestimmungen und dem tatsächlich praktizierten Verfahren bestehen gravierende Unterschiede. Dem ist durch eine zeitnahe Überarbeitung der Dienstanweisung mit geeigneten Vorgaben zur praktikablen Umsetzung abzuhelfen. Die Kassenverantwortlichen im Waldbad sind von den Änderungen in Kenntnis zu setzen und über die Einhaltung der Regelungen nachweislich zu unterrichten.

Dem Rechnungsprüfungsamt liegt für das Fachprogramm für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen das bis 16.12.2022 gültige Zertifikat der Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH vom 16.12.2019 vor.

Die Freigabe des Bürgermeisters für das angewandte automatisierte Verfahren gemäß § 36a Abs. 1 Nr. 1 ThürGemHV[53] vom 22.11.2019 wurde vorgelegt und die Vorschrift des § 79 Abs. 2 ThürKO[54] entsprechend beachtet.

6.2 Buchführung

Im dreizehnten Abschnitt der ThürGemHV sind die Anforderungen an die Buchführung gesetzlich untermauert. Dieser fordert u. a. im § 61 Abs. 2[55], dass die Aufzeichnungen in den Büchern vollständig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sowie zeitnah vorzunehmen sind. Auch die Wirtschaftlichkeit darf nicht außer Acht gelassen werden, was bedeutet, dass mit dem geringstmöglichen Aufwand ein Höchstmaß an Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit gewährleistet werden soll.

[53] § 36a (1) ThürGemHV: Werden automatisierte Verfahren für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen eingesetzt, muss sichergestellt sein, dass 1. die verwendeten Programme vor ihrer Anwendung von der Gemeinde geprüft und vom Bürgermeister zur Anwendung freigegeben worden sind, eine gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert aufbewahrte Dokumentation vorhanden ist und die erforderlichen Dienstanweisungen vorliegen (…).

[54] § 79 (2) ThürKO: Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme vor ihrer Anwendung von der Gemeinde zu prüfen und vom Bürgermeister zur Anwendung freizugeben.

[55] § 61 (2) ThürGemHV: Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit diesen Rahmenvorschriften sind folgende beispielhaft ausgewählte Sachverhalte zu nennen, bei welchen Handlungsbedarf seitens der Verwaltung besteht:

a) Wie bereits unter Punkt 3.2 beschrieben, wird in den kassenmäßigen Abschlüssen beider Haushaltsjahre jeweils nur der Bestand der Verwahrgelder und der Vorschüsse ausgewiesen, nicht jedoch die Einnahmen und Ausgaben separat. Diese Feststellung wurde bereits im letzten Schlussbericht getroffen.

b) In den Sachbüchern wird bei diversen Vorgängen das IST nicht separat aufgeführt, sondern erscheint lediglich als Summe in der Zusammenfassung. Möglicherweise könnte hier teilweise ein falscher Buchungsschlüssel (Datenübernahme von den Personenkonten ins Sachbuch) hinterlegt sein. Auch hierauf wurde bereits im letzten Schlussbericht hingewiesen.

c) Die Schwebeposten, die im Haushaltsjahr 2021 (und ebenfalls in den Vorjahren) in den entsprechenden Größenordnungen gebildet und die Verfahren hierzu jeweils fortgeführt wurden, sind als kritisch anzusehen. Ein restriktiverer Umgang wurde bereits unter Punkt 3.2 dringend empfohlen.

d) Im Zusammenhang mit der Beachtung der Haushaltssystematik wird auf die Ausführungen unter Punkt 7.7 verwiesen.

► Im Rahmen der genannten Vorschriften sind sowohl die fachlichen Aspekte als auch die grundsätzlichen technischen Parameter und Funktionalitäten im Zuge der (programmseitigen) Haushaltsführung fortwährend kritisch zu hinterfragen und mit dem Anbieter zu eruieren, um ggf. auch bislang nicht erkannte Probleme aufzudecken und Abhilfe zu schaffen. Dieser Hinweis erging bereits im letzten Schlussbericht.

6.3 Örtliche Kassenprüfung nach § 82 Abs. 3 ThürKO[56]

Dem Bürgermeister obliegt gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO die Durchführung der örtlichen Kassenprüfung. Durch diese werden die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsgemäße Einrichtung und der Geschäftsgang der Kasse, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wie auch die Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Durch die gesetzlichen Normierungen wird die örtliche Kassenprüfung dem Bürgermeister als personalisierte Pflichtaufgabe zugewiesen, welche Bestandteil seiner Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten der Verwaltung ist. Dies entspricht den allein ihm obliegenden Dienstpflichten gemäß § 29 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ThürKO[57]. Der Bürgermeister kann sich durch einen fachversierten Gemeindebediensteten – wie bspw. den Kämmerer – unterstützen lassen. Dies führt jedoch nicht zu einer Schmälerung der Prüfungsverantwortung, welche er als berufenes Prüfungsorgan innehat.

[56] § 82 (3) ThürKO: Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amts.

[57] § 29 (3) Sätze 1, 2 ThürKO: Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinde. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten.

Im Haushaltjahr 2021 wurde keine örtliche Kassenprüfung durch den Bürgermeister vorgenommen.

► Eine örtliche Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr zu unregelmäßigen Zeitpunkten und stets unvermutet vorzunehmen. Dies ist zukünftig zu beachten.

7. Weitere Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen

7.1 Einnahme- und Ausgabestruktur der Stadt Ellrich

Auf die ausführliche Darstellung der Einnahme- und Ausgabestruktur unter Abbildung der einzelnen Gruppen wird an dieser Stelle verzichtet, da der Erläuterungsbericht des geprüften Jahres detaillierte Übersichten und Abbildungen hierzu enthält. Hierauf wird entsprechend verwiesen.

7.2 Beteiligungen

Gemäß § 75 a Abs. 1 ThürKO[58] hat die Gemeinde über jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie unmittelbar beteiligt ist, jährlich bis zum 30.09. einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Diese Verpflichtung besteht auch für mittelbare Beteiligungen, sofern die Beteiligung mehr als 25 % beträgt oder die Bilanzsumme des Unternehmens 3.438.000,00 € überschreitet.

Die Stadt Ellrich hielt wie bereits unter Punkt 4.1 dargestellt die unmittelbare Beteiligung am „Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)“ mit 11.773 Mitgliedsrechten (zuzüglich Bonusstimmen i. H. v. 4.381). Dies wurde wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Beteiligungs-form	2021	
		Anteil	gesamt*
Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)	unmittelbar	0,6223%	11.773
Kommunale Energiebeteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG)	mittelbar	0,4891%	11.773
Thüringer Energie AG (TEAG)	mittelbar	0,4011%	11.868

* Mitgliedsrechte bzw. Aktien

Der KET führt seit dem 01.01.2016 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (siehe Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41/2015). Demgemäß erfolgt kein Ausweis von Eigenkapital als Berechnungsgrundlage für den geldwerten Anteil.

Aufgrund einer Anfrage der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft Thüringen mbH vom 03.03. 2017 im Zusammenhang mit den inhaltlichen Anforderungen an einen Beteiligungsbericht für Kommunen, die am KET beteiligt sind, teilte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Antwortschreiben vom 14.03.2017 mit, dass eine Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbe-

[58] § 75 a (1) ThürKO: Die Gemeinde hat jährlich zum 30. September einen Beteiligungsbericht über jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Im Fall der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an solchen Unternehmen gilt das Gleiche, wenn die Beteiligung mehr als 25 vom Hundert beträgt oder die Bilanzsumme des Unternehmens drei Millionen vierhundertachtunddreißigtausend Euro überschreitet.

hörde nach § 75 a Abs. 3 ThürKO[59] nicht besteht. Dies wurde damit begründet, dass der KET als Zweckverband gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG[60] weder ein Unternehmen im Sinne des Kommunalunternehmensrechts noch in seiner Rechtsform dem Privatrecht zuzuordnen ist.

Insoweit fehlt es bereits an einer Beteiligung i. S. d. kommunalunternehmensrechtlichen Vorschriften und demzufolge liegt auch keine mittelbare Beteiligung an den vom KET gehaltenen Geschäftsanteilen der TEAG und der KEBT AG vor, für welche eine Berichtspflicht folgen würde.

Für die o. g. Beteiligungen konnte die Stadt Ellrich folgende Einnahmen verzeichnen:

Bezeichnung	**2021**
Dividenden KEBT/KET	50.035,25 €
Konzessionsabgaben TEAG	114.278,39 €

Als weitere unmittelbare Beteiligungen werden in den Erläuterungsberichten angegeben:

- Wasserverband Nordhausen und
- Abwasserzweckverband Südharz.

7.3 Kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen sind gemäß § 12 Abs. 1 ThürGemHV[61] Einrichtungen, welche überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Sie werden aus Entgelten finanziert. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Gebührenerhebung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich erfolgt. Im Verwaltungshaushalt sind für eine kostenrechnende Einrichtung eine angemessene Anlagekapitalverzinsung und adäquate Abschreibungen sowie Zuführungen zu zulässig gebildeten Sonderrücklagen zu veranschlagen. Auf Nummer 2 Sätze 4 und 5 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ThürGemHV[62] wird entsprechend verwiesen.

Für von der Gebietskörperschaft erbrachte Leistungen hat diese gemäß der Vorschrift des § 54 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO[63] die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus speziellen Entgelten zu beschaffen. Das bedeutet, dass für die Inanspruchnahme der kostenrechnenden Einrichtung grund-

[59] § 75 a (3) ThürKO: Der Beteiligungsbericht ist dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

[60] § 2 (3) Satz 1 ThürKGG: Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

[61] § 12 (1) ThürGemHV: (1) Für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), sind im Verwaltungshaushalt auch 1. angemessene Abschreibungen, 2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und 3. Zuführungen zu zulässig gebildeten Sonderrücklagen zu veranschlagen. Die Ausgabenansätze nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind zugleich im Einzelplan für die allgemeine Finanzwirtschaft zu vereinnahmen. Für Einrichtungen, die nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, kann abweichend von Satz 1 auf die Veranschlagung verzichtet werden.

[62] Abschnitt 3 VV ThürGemHV, Nr. 2, Sätze 4 und 5: Erleichterungen gelten für Einrichtungen, die nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, wie etwa Theater und Bäder; auf eine Veranschlagung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV kann in diesen Fällen verzichtet werden. In die Anlagennachweise sind nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV jeweils nur die Anschaffungs- und Herstellungskosten aufzunehmen.

[63] § 54 (2) ThürKO: Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen 1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

sätzlich kostendeckende Entgelte zu erheben sind und die Heranziehung des allgemeinen Haushalts zur Finanzierung entfällt.

Bis zum 01.01.2002 galt, dass als zusätzliche Voraussetzung für das Vorliegen einer kostenrechnenden Einrichtung, die überwiegende Finanzierung aus Entgelten gegeben sein muss. Seit diesem Zeitpunkt werden jedoch Einrichtungen, die nur in geringem Maße aus Entgelten finanziert werden, dem Grunde nach auch als kostenrechnende Einrichtungen eingestuft. Dies gilt bspw. für Theater oder Bäder. Theoretisch wäre auch hierfür eine volle Kostendeckung erstrebenswert, was jedoch durch soziale, kommunalpolitische und gesellschaftliche Einschränkungen in der Praxis nicht realisierbar scheint.

Wie bereits unter Punkt 4.1 dargelegt, wurden vermögensseitig für die Abschnitte 73 (Marktwesen) und 75 (Bestattungswesen) Anlagennachweise erstellt. Die Veranschlagung der Anlagekapitalverzinsung und adäquater Abschreibungen erfolgte für den Unterabschnitt 75000 (Friedhöfe) entsprechend der gesetzlichen Forderungen.

Für weitere Bereiche wurden keine kalkulatorischen Kosten veranschlagt.

Die Kostendeckungsgrade (bezogen auf den Verwaltungshaushalt) für die kostenrechnende Einrichtungen gestalteten sich im geprüften Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

7310 - Marktwesen

Verwaltungshaushalt	**2021**
Soll-Einnahmen	0,00 €
Soll-Ausgaben	0,00 €
Überschuss/Zuschussbedarf	0,00 €
Kostendeckungsgrad	

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurden im Jahr 2021 keine Märkte veranstaltet.

► Im Zuge der vorletzten Jahresrechnungsprüfung (4. Quartal 2019) wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine Marktordnung erarbeitet wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen jedoch weder eine Satzung zur Regelung des Marktwesens noch eine Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen. Hieraus ergibt sich weiterhin Handlungsbedarf.

7500 - Friedhöfe

Verwaltungshaushalt	2021
Soll-Einnahmen	61.479,71 €
Soll-Ausgaben	131.070,68 €
Überschuss/Zuschussbedarf	-69.590,97 €
Kostendeckungsgrad	46,91%

► Die Friedhofsgebührensatzung, welche am 03.11.2014 beschlossen wurde, erfuhr seitdem keine Änderung.

Im Zusammenhang mit der Rekommunalisierung der beiden Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2021 (vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt 7.6) sind nunmehr auch die Unterabschnitte 46400 und 46410 als kostenrechende Einrichtungen der Stadt Ellrich abzubilden.

Der Sollabschluss des Haushaltsjahres 2021 stellt sich wie folgt dar:

4640 und 4641 - Kindertageseinrichtungen

Verwaltungshaushalt	2021
Soll-Einnahmen	1.367.883,53 €
Soll-Ausgaben	1.949.263,73 €
Überschuss/Zuschussbedarf	-581.380,20 €
Kostendeckungsgrad	70,17%

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich wurde am 12.10.2020 beschlossen und trat am 01.01.2021 in Kraft. Diese Satzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 15.04.2021 und die 2. Änderungssatzung vom 18.05.2021 geringfügig modifiziert.

Ein weiterer Bereich, der seitens der Verwaltung nach wie vor nicht als kostenrechnende Einrichtung angesehen wurde, ist das Waldbad. Der Kostendeckungsgrad ist in dem geprüften Jahr wie folgt auszuweisen:

5700 - Waldschwimmbad

Verwaltungshaushalt	2021
Soll-Einnahmen	20.397,80 €
Soll-Ausgaben	79.696,96 €
Überschuss/Zuschussbedarf	-59.299,16 €
Kostendeckungsgrad	25,59%

► Für das Waldbad existiert trotz erfolgter Hinweise seitens des Rechnungsprüfungsamtes nach wie vor weder eine Benutzungs- noch eine Gebührensatzung. Die Höhe der Eintrittspreise (z. B. Tageskarte: Erwachsene 2,50 €, Kinder 1,20 €) ist auf den Homepages der Stadt Ellrich und des Fördervereins Ellrich Waldbad e. V. ersichtlich. Der Stadtrat fasste in seiner Sitzung am 13.12.2010 den Beschluss Nr. 121-09/14 und legte die Eintrittspreise ab der Saison 2011 entsprechend fest. Eine Anpassung wurde seitdem nicht vorgenommen. Es wurde bereits im letzten Schlussbericht angeraten, für das Waldbad eine Benutzungs- und eine Gebührensatzung zu erarbeiten und diese durch den Stadtrat legitimieren zu lassen.

► Aufgrund der Pflicht zur Einnahmebeschaffung (vgl. § 54 Abs. 1[64] und 2[65] ThürKO) besteht bereits seit mehreren Jahren Handlungsbedarf für die Stadt Ellrich. In Zusammenarbeit mit der Verwaltung obliegt es dem Stadtrat kommunalpolitisch zu entscheiden, ob und inwiefern Entgelte für die Leistung der gemeindlichen Einrichtungen in angepasster Form zu erheben sind bzw. sonstige Einnahmekomponenten modifiziert werden könnten. Dies sollte grundhaft und in regelmäßigen Abständen thematisiert werden – gleichermaßen unter Beachtung der Vorschriften zur Haushaltskonsolidierung. Im Übrigen wird auf Punkt 1.4 dieses Berichts verwiesen.

7.4 Satzungsrecht der Stadt Ellrich

Gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO[66] können die Gemeinden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regeln. Die §§ 19 bis 21 ThürKO[67] behandeln den Erlass des Ortsrechts und beinhalten konkrete Vorschriften zu dem Inhalt und dem Verfahren. Das Bundesverfassungsgericht stuft Satzungen als Rechtsvorschriften ein, die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden (vgl. BVerfG vom 14.07.1959 – 2 BvF 1/58).

Gemeinden als Selbstverwaltungskörperschaften können demnach mit Satzungen objektives Recht für ihren Aufgabenbereich in eigener Verantwortung setzen. Örtliche Verschiedenheiten und lokale Besonderheiten in den Gemeinden finden somit gesetzgeberische Berücksichtigung.

Für die Satzungsgebung werden den Gemeinden durch den Gesetzgeber gewisse Ermessenspielräume gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Pflichtsatzungen wie bspw. die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat oder die Haushaltssatzung.

[64] § 54 Abs. 1 ThürKO: Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

[65] § 54 Abs. 2 ThürKO: Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen 1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

[66] § 19 (1) ThürKO: Die Gemeinden können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln.

[67] §§ 19 - 21 ThürKO: Auf die Abbildung des gesamten Gesetzestextes der 3 Paragraphen wird an dieser Stelle aufgrund des Umfangs verzichtet.

Die Stadt Ellrich hat folgende Satzungen und sonstige Ordnungen erlassen:

Nr.	Bezeichnung	beschlossen am	unverändert seit … Jahren
1	Baumschutzsatzung	01.03.2007	16,2
2	Benutzerordnung für Objekte der Einheitsgemeinde Ellrich	01.01.2009	14,4
3	Gebührensatzung für Objekte der Einheitsgemeinde Ellrich	01.01.2009	14,4
4	Erschließungsbeitragssatzung	30.01.2002	21,3
5	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich	10.12.2018	4,3
6	Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr	25.05.2020	2,9
	1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentsch.-Satzung Feuerwehr	23.11.2020	2,4
	2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentsch.-Satzung Feuerwehr	08.03.2021	2,1
7	Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung Feuerwehr	31.01.2006	17,3
8	Friedhofsgebührensatzung	03.11.2014	8,5
9	Friedhofssatzung	01.01.2010	13,3
	1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung	10.02.2010	13,2
	2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung	03.11.2014	8,5
	3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung	12.12.2022	0,3
10	Hauptsatzung 2019-2024 inkl. Ortsteilverfassungen	15.07.2019	3,7
	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	25.05.2020	2,9
	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	23.11.2020	2,4
	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	06.12.2021	1,3
11	Hundesteuersatzung	24.09.2012	10,6
12	Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen	12.10.2020	2,5
	1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung Kindertageseinr.	11.10.2022	0,5
13	Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen	12.10.2020	2,5
	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Kindertageseinr.	08.03.2021	2,1
	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Kindertageseinr.	17.05.2021	1,9
14	Ordnungsbehördliche Verordnung	01.01.2021	2,3
15	Sondernutzungssatzung	12.12.2022	0,3
16	Sondernutzungsgebührensatzung	12.12.2022	0,3
17	Straßenausbaubeitragssatzung	30.01.2001	22,3
18	Straßenreinigungssatzung	12.10.2020	2,5
	1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung	17.05.2021	1,9
19	Straßenreinigungsgebührensatzung	12.10.2020	2,5
20	Verwaltungskostensatzung	12.12.2022	0,3
21	Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG	12.12.2022	0,3
	Anpassung der örtlichen Entgeltregelungen an § 2b UStG	12.12.2022	0,3

Seit der letzten Prüfung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 wurden die Sondernutzungs- und die Sondernutzungsgebührensatzung sowie die Verwaltungskostensatzung neu gefasst.

Ferner wurde die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UstG sowie die Anpassung der örtlichen Entgeltregelungen an § 2b UstG beschlossen (vgl. Punkt 7.8).

► Aus der Übersicht geht trotz begonnener Überarbeitung der Satzungen wie bereits bei der letzten Prüfung hervor, dass einige Satzungen teilweise schon seit vielen Jahren nicht überarbeitet und an die gesetzlichen Änderungen bzw. Neuerungen angepasst worden sind. Satzungen müssen in regelmäßigen Abständen von den jeweils Verantwortlichen auf rechtliche und inhaltliche Aktualität geprüft werden. Ferner ist im zeitlichen Verlauf und in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung die Angemessenheit der Gebühren zu prüfen. Hierauf wurde bereits in den letzten Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen. Es wird wiederholend auf das Erfordernis der Überarbeitung abgestellt.

7.5 Investitionstätigkeit der Stadt Ellrich

Im kommunalen Bereich kommt Investitionen eine herausragende Bedeutung zu, spezifische Vorschriften hierzu beinhalten § 10 ThürGemHV[68] und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften[69].

Durch größere Investitionen (insbesondere bei Baumaßnahmen) treten nicht nur in einem Haushaltsjahr finanzielle Auswirkungen ein. Durch die Folgekosten werden auch die sich anschließenden Haushaltsjahre entsprechend beeinflusst. In diesem Zusammenhang obliegt den Gemeinden unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Planung von Investitionen.

Die notwendigen Mittel müssen in den Folgejahren aufgebracht werden können, sonst darf die Maßnahme nicht begonnen werden.

---

[68] § 10 ThürGemHV: (1) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen. (2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. (3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs sowie der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind 1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, 2. ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und 3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen. (4) Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die in Absatz 3 geforderten Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die in Absatz 3 geforderten Unterlagen sind spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. (5) Ausnahmen von Absatz 3 sind ferner bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung oder bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

[69] VV zu § 10 ThürGemHV: 1. § 10 ThürGemHV konkretisiert die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Bei Ermittlung der wirtschaftlichsten und sparsamsten Lösung sind nicht nur die Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten), sondern auch der Gesamtnutzen der Maßnahme zu berücksichtigen. 2. Für alle Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen in Anlehnung an § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und § 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Nutzen-Kosten-Untersuchungen angestellt werden. Diese sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls auf die einfachste wirtschaftliche Methode abzustellen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist in Anlehnung an die Systematik des § 7 ThürLHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften aufzustellen. Diese Verwaltungsvorschriften beschreiben die Mindestanforderungen, die eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfüllen muss: 2.1. Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, 2.2. Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte, 2.3. relevante Lösungsmöglichkeiten und methodenabhängig die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben bzw. deren Nutzen und Kosten (einschl. Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind, 2.4. finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt, 2.5. Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Risiken und der Risikoverteilung, 2.6. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme, 2.7. Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen. 3. Die Mehrzahl der kommunalen Investitionen bringt durch ihre späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten unvermeidliche fortdauernde Ausgaben mit sich; die voraussichtliche Haushaltsbelastung nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV ist daher sorgfältig zu schätzen. Es muss rechtzeitig Klarheit darüber bestehen, mit welchen Personalausgaben und mit welchem Verwaltungs- und Betriebsaufwand zu rechnen sein wird und welche speziellen Einnahmen erwartet werden können. Wegen der finanzwirtschaftlichen Bedeutung der Folgekosten ist auch im Vorbericht darauf einzugehen (§ 3 Nr. 3 ThürGemHV); sie sind im Finanzplan zu berücksichtigen. 4. Die Veranschlagung von Ausgaben ist nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit nur zulässig, wenn die Maßnahme auch tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt werden kann und Zahlungen zu leisten sind.

Die Gemeinden sollen vor dem Beschluss über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung durch Vergleich der Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung ermitteln. Hierbei sind nicht nur die Gesamtkosten, sondern auch der Gesamtnutzen der Maßnahme zu berücksichtigen. Dies hat in Anlehnung an spezifische Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Thüringer Landeshaushaltsordnung als Nutzen-Kosten-Untersuchung unter Einbeziehung bestimmter Mindestanforderungen zu erfolgen.

Hierzu zählen:

a) Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
b) Formulierung von Zielen, Prioritätsvorstellungen und möglicher Zielkonflikte,
c) relevante Lösungsmöglichkeiten unter Ausweisung von Einnahmen und Ausgaben bzw. Nutzen und Kosten (einschließlich Folgekosten),
d) finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt,
e) Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Zielerreichung unter Abwägung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen,
f) Berücksichtigung von Risiken und Darstellung der Risikoverteilung,
g) Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme,
h) Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen.

Nutzen-Kosten-Untersuchungen betrachten mithin nicht nur finanz- und betriebswirtschaftliche Aspekte, sondern beziehen auch gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und kommunalspezifische Parameter mit ein und helfen dabei die langfristige Ressourcenbindung zu optimieren, die Planungssicherheit zu erhöhen und finanzielle Fehlentscheidungen zu verringern bzw. zu vermeiden.

Inwiefern eine Maßnahme für eine Gemeinde hierbei eine erhebliche finanzielle Bedeutung entfaltet und demgemäß Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen sind, hängt von den individuellen gemeindespezifischen Gegebenheiten und der eigens festgelegten Wertgrenze hierzu ab.

► Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ellrich enthalten keine Regelungen hierzu. Ferner gibt es keinen Grundsatzbeschluss des Stadtrats oder sonstige interne Festlegungen, in welchen auf die o. g. Thematik Bezug genommen wird. Es wird empfohlen dies zeitnah und in geeigneter Form nachzuholen und entsprechend zu dokumentieren.

Dem Erläuterungsbericht 2021 liegt eine Übersicht bei, in welcher die Investitionen dargestellt wurden, welche im Haushaltsjahr 2021 begonnen, fortgeführt und beendet wurden. Die ausgewiesene Gesamtsumme beläuft sich auf insgesamt 1,3 Mio. Euro.

► Inwiefern zu den einzelnen Investitionen Erwägungen zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum Tragen kamen bzw. Kostenvergleiche durchgeführt wurden, kann an dieser Stelle nicht näher beleuchtet werden. Es wird auf die o. g. Darstellungen verwiesen und künftig um entsprechende Berücksichtigung gebeten.

7.6 Kindertageseinrichtungen – Rekommunalisierung und Neubau

Wie bereits unter Punkt 2.2 dargestellt wurde der Bürgermeister mit dem Beschluss Nr. 056-19/24 ermächtigt, die Betreiberverträge und Mietverträge zwischen dem Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. und der Stadtverwaltung Ellrich zum 31.12.2020 unter Wahrung der Kündigungsfrist 30.06.2020 zu kündigen. Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenhof“ in Ellrich und „Kleine Pfefferländer“ in Sülzhayn sollten in kommunale Trägerschaft überführt werden. Mit dem Beschluss Nr. 057-19/24 legte der Stadtrat fest, dass der Bürgermeister im Zuge der Rekommunalisierung der Kindertageseinrichtungen mit frühester Wirkung zum 01.01.2021 die ausgewiesenen Stellen zu besetzen hat.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.10.2020 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ellrich und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich beschlossen. Zu erstgenannter Satzung wurde am 11.10.2022 die 1. Änderungssatzung beschlossen. Die Gebührensatzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 08.03. 2021 bzw. die 2. Änderungssatzung vom 17.05.2021 angepasst.

Im Rahmen der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung des Landkreises Nordhausen 08/2020 bis 07/2021 (Teil II) wurde wie bereits in den vorhergehenden Bedarfsplanungen für den Sozialraum Ellrich eingeschätzt, dass die Betreuungssituation nicht bedarfsdeckend gemäß § 2 ThürKigaG ist. Es wurde festgelegt, dass durch die Stadt Ellrich zur Reduzierung der zahlenmäßig abgebildeten Differenz zwischen Orientierungswert und tatsächlichem Platzangebot umgehend weitere kapazitätserweiternde Strategien zu prüfen und zu planen sind.

In diesem Kontext wurde durch die Stadt Ellrich der Neubau der Kindertageseinrichtung in Woffleben geplant, um neue Betreuungskapazitäten von insgesamt 50 Plätzen zu schaffen. Eine Erweiterung der bestehenden Einrichtungen in Ellrich und Sülzhayn war informationsgemäß aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen und den räumlichen Ressourcen der Grundstücke keine adäquate Alternative.

Die entsprechende Antragsstellung erfolgte im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ gegenüber dem Landkreis Nordhausen mit veranschlagten Gesamtkosten i. H. v. 1.323.000,00 € und einer beantragten Förderung i. H. v. 919.000,00 €. Durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Nordhausen erfolgte aufgrund der Bewertung und Priorisierung aller beantragter Maßnahmen in der Sitzung am 17.11.2020 die Beschlussfassung zur Förderung von Maßnahmen im Landkreis Nordhausen im Rahmen der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021“ (Beschluss Nr. 276/20). Aufgrund der eingestuften Höchstpriorität und der im Vergleich zu anderen Vorhaben gesteigerten Dringlichkeit wurde die tatsächliche Förderung mit 860.884,75 € (93,7 % der Förderung) beziffert.

Mit der Ausführung der Baumaßnahme wurde im April 2022 begonnen. Gemäß den Informationen des Planungsbüros wird die neue inklusive Kindertageseinrichtung in Woffleben für eine helle und licht-durchflutete Kindergarten- und Kinderkrippennutzung nach der Fröbel-Rahmenkonzeption errichtet. Dabei werden die Kinder im Alter von 6 Monaten bis 6 Jahren in drei Gruppen bei der pädagogischen Alltagsgestaltung für einen Teil des Tages oder ganztägig nach den Prinzipien Beziehung, Individualisierung und Partizipation betreut und gefördert. Die Kinder können dabei altersgleich oder altersgemischt in den Gruppenbereichen betreut werden.

Im Zuge der Prüfung wurde durch das Bauamt mitgeteilt, dass die Fertigstellung der Installationen von Heizungs-, Sanitär-, Lüftungs- und Elektrobereich noch erfolgt. Weiterhin müssen die Innenputz-, Estrich-, Trockenbau-, Fliesenleger-, Maler-, Fußbodenbelags-, Inneneinrichtungs-, Fassaden- und Außenanlagenarbeiten noch ausgeführt werden. Die Maßnahme soll planmäßig am 31.08.2023 fertiggestellt sein.

Bei der Stellenplanung 2021 wurde der Neubau der Kindertageseinrichtung in Woffleben bereits berücksichtigt.

► In den zeitlich nachgelagerten Bedarfsplanungen für die Kindertagesbetreuung des Landkreises Nordhausen wurde u. a. konstatiert, dass die Umbruchsituation eines Trägerwechsels sowie der Neubau einer Einrichtung auch zur Weiterentwicklung der qualitativen Konzeption, Qualifizierungsplanungen und der Kita-Träger-Rolle genutzt werden sollte. Hierauf wird entsprechend verwiesen.

7.7 Beachtung der Haushaltssystematik

Bei der Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung sind die Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik (VV GemHaushaltssyst) zu beachten. Diese Verwaltungsvorschrift umfasst neben den grundhaften Bestimmungen folgende vier Anlagen:

- Anlage 1: Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden (GemGlPl)
- Anlage 2: Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (GemGrPl)
- Anlage 3: Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGlPl)
- Anlage 4: Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGrPl) mit allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (AllgZVGemGrPl)

Im Ergebnis von Stichproben wird insbesondere auf Anlage 4 hingewiesen, hier unter dem Aspekt der korrekten Zuordnung von Ausgaben zum Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt.

Entsprechend Nr. 2.2.1 der Anlage 4 ZVGemGrPl sind Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn

> a) der einzelne Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und die Ausgabe für seine Anschaffung oder Herstellung über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze (derzeit 800,00 € ohne Umsatzsteuer) für geringwertige Anlagegüter liegt oder die Ausgabe für seine Anschaffung oder Herstellung unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegt, aber Gegenstände in größerer Zahl entweder zur Erstausstattung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen erworben oder für diese Gegenstände später Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden und dadurch der Bestand an beweglichem Vermögen wesentlich aufgestockt wird und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegt

b) der einzelne Gegenstand nicht selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist, es sich aber um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegt.

Bei folgenden der stichprobenhaft ausgewählten Vorgänge erfolgten in o. g. Kontext im prüfungsrelevanten Zeitraum falsche Zuordnungen:

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	korrekte Zuordnung		
			HH	UA	Gr/UGr
01.06000.50000	Erneuerung Eingangstür Rathaus	5.926,20 €	2	06000	94/95/96
01.57000.50000	Erneuerung Sprungbretter	6.872,13 €	2	57000	94/95/96
01.77100.52100	Rasenmäher (Teilbetrag)	1.046,01 €	2	77100	935
01.77100.52100	Kompressor	1.351,63 €	2	77100	935

Des Weiteren fielen bei folgenden Haushaltsstellen falsche Zuordnungen auf:

a) 01.02000.65400: Hier wurde der Kurs „Personenstandswesen“ einer Mitarbeiterin mit Kosten i. H. v. 1.767,00 € verbucht. Bei der Gruppierung 654 sind jedoch lediglich Dienstreisen, Reisekostenvergütungen, Fahrkosten- und Auslagenersätze bei Dienstgängen (Stadtfahrten) und Entschädigungen für die Benutzung anerkannter oder sonst zugelassener privateigener Kraftfahrzeuge abzubilden. Ausgaben für die eigentliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, d. h. die Kosten der Teilnahme von Bediensteten an Lehrgängen, Kursen und Vorträgen sowie Honorare und Sachkosten einzelner Lehrgänge, Kurse und Vorträge sind unter der Gruppierung 562 zu verbuchen.

b) 01.32110.71200: Hier wurden die Hinterlegungsgebühren für das Kreisarchiv Nordhausen i. H. v. 3.935,25 € verbucht.

Zum Einen ist der Unterabschnitt 321 laut Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik für „Nicht wissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen permanente Kunstausstellungen, Kunstgalerien, Heimat-, Literatur- und Musikarchive, Förderung einzelner Ausstellungen, Förderung der bildenden Kunst, Arbeitsstipendien und Kunstpreis für bildende Künstler, Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen“ vorgesehen. Dies ist hier nicht zutreffend. Die Verbuchung dieser Ausgaben sollte zukünftig über den Unterabschnitt 02000 oder 06000 erfolgen.

Zum Anderen umfasst die Untergruppe 712 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände“. Bei der Zahlung der Benutzungsgebühren handelt es sich jedoch um Ausgaben, die im sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Hauptgruppe 5/6) zu verbuchen sind. Dies ist zukünftig zu beachten.

c) 01.77100.53008: Unter der Haushaltsstellenbezeichnung „Miete Traktor“ wurden im Haushaltsjahr 2021 Ausgaben i. H. v. insgesamt = 87.992,86 € verbucht. Dieser Betrag unterteilt sich in

- Mietausgaben: 29.631,00 €,
- Leasingausgaben: 57.603,83 €,
- Ausgaben für Kraftstoffe 758,03 €.

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik sind Miet- und Leasingausgaben gleichermaßen bei der Gruppe 53 darzustellen. Die Bezeichnung der Haushaltsstelle mit dem einschränkenden Titel „Miete Traktor“ spiegelt jedoch nicht den tatsächlich abgebildeten Inhalt wider, da hier Leasing- und Mietzahlungen für 7 verschiedene Fahrzeuge des Bauhofs verbucht wurden. Hier besteht Handlungsbedarf für die Verwaltung.

Ausgaben für Kraftstoffe sind unter der Gruppe 55 (Haltung von Fahrzeugen) abzubilden.

► Der Grundsatz der Haushaltsklarheit verlangt eine transparente, übersichtliche und systematische Untergliederung der Haushaltsansätze. Die konkrete Mittelverwendung soll ersichtlich sein. Unter diesem Aspekt sind die o. g. Hinweise und im Allgemeinen die Vorschriften zukünftig zu berücksichtigen.

7.8 Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 und 22a UStG sowie im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde der § 2b UStG[70] eingeführt. Hierdurch kommt es zum grundlegenden Wechsel der Besteuerung der öffentlichen Hand. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nunmehr grundsätzlich als Unternehmer behandelt.

Mit § 27 Abs. 22 UStG[71] wurde den juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 bzw. mit § 27 Abs. 22a UStG[72] bis zum 31.12.2022 eingeräumt. Ein Stadt-

[70] § 2b UStG: (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen. (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen, b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen, c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt. (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer: 1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind; 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung; 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe; 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden; 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

ratsbeschluss wurde hierzu entsprechend gefasst (Beschluss Nr. 163-14/19 vom 24.10.2016). Die Erklärung der Stadt Ellrich wurde dem Finanzamt Mühlhausen termingerecht übersandt.

Diese Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume wurde durch die Stadt Ellrich nicht widerrufen, sodass diese auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden gilt. Darüber hinaus fasste der Stadtrat der Stadt Ellrich weitere Beschlüsse und erklärte hierdurch seinen Willen, die Anwendung des alten Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG auf die maximal zulässige, gesetzliche Frist zu verlängern. Damit findet für ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG[73] in der am 31.12.2015 geltenden Fassung Anwendung.

Der Deutsche Bundestag hat am 02.12.2022 das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. die Verlängerung der Option, § 2b UStG bis zum 31.12.2024 nicht anzuwenden (§ 27 Abs. 22a S. 1 UStG-neu: „Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“). Hiervon macht die Stadt Ellrich entsprechend Gebrauch.

Auf die Frage, welche Vorbereitungen seitens der Verwaltung – unabhängig von der zeitlichen Verschiebung – auf die neue Rechtslage bereits getroffen wurden, teilte die Kämmerin mit, dass mit der Überprüfung aller Einnahmeströme hinsichtlich ihrer steuerlichen Auswirkungen begonnen wurde. Parallel hierzu werden sowohl hausintern als auch in Zusammenarbeit mit einem hiesigen Steuerbüro Möglichkeiten zur Betreuung und Koordinierung dieser Aufgaben besprochen.

Darüber hinaus wurden durch den Stadtrat die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG und die Anpassung der örtlichen Entgeltregelungen an § 2b UStG in der Stadtratssitzung am 12.12.2022 beschlossen.

---

[71] § 27 (22) UStG: § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

[72] § 27 (22a) UStG: Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

[73] § 2 (3) UStG: Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 , § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. 2 Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes 1. (weggefallen) 2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind; 3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung; 4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe; 5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Der Verwaltungsaufwand für die mit den gesetzlichen Änderungen verbundenen Tätigkeiten kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden

7.9 Vorbereitungen zur Grundsteuerreform

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde das System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandele und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Ferner wurde entschieden, dass spätestens bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste. Übergangsweise bis zum 31.12.2024 kann die Grundsteuer jedoch in ihrer jetzigen Form weiter erhoben werden. Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Die für die Stadt Ellrich in eigener Sache abzugebenden Feststellungserklärungen zur Ermittlung der Grundsteuerwerte wurden über die Steuer-Onlineplattform ELSTER entsprechend der festgelegten Vorgaben an das Finanzamt übermittelt.

Die für die spätere Berechnung der Grundsteuer erforderlichen Daten werden durch das Finanzamt den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Übertragung und Integration dieser Daten von ELSTER in die Finanzsoftware der Stadt Ellrich ist derzeit funktionsseitig noch nicht gegeben. Anhand der bereitgestellten Daten wird abschließend die zu zahlende Grundsteuer ermittelt (Grundsteuermessbetrag x individueller Hebesatz = zu zahlende Grundsteuer). Der Hebesatz soll durch die Gemeinden so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform für die jeweilige Gemeinde möglichst aufkommensneutral ist. In diesem Zusammenhang konnten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Informationen gegeben werden.

7.10 Zuweisungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Gemäß Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) erhielten die Gemeinden und Landkreise zur Stabilisierung ihrer Haushalte infolge rückläufiger Einnahmen und zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie allgemeine Stabilisierungszuweisungen. Ferner erhielten die Gemeinden pauschale Zuweisungen zur Stabilisierung ihrer kommunalen Haushalte infolge der Verluste bei den Gewerbesteuereinnahmen.

Nach dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (ThürUGGewStCOV) erfolgten Gewerbesteuerkompensationszuweisungen an die Thüringer Gemeinden.

Die Stadt Ellrich erhielt in diesem Kontext die unten aufgeführten Festsetzungsbescheide. Aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit werden auch die einschlägigen Bescheide des Haushaltsjahres 2020 noch einmal dargestellt:

Bescheid vom	Grundlage	Bezeichnung	Betrag
02.07.2020	ThürStaKoFiG	allgemeine Stabilisierungszuweisung	119.534,63 €
		Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung	109.007,08 €
01.12.2020	ThürUGGewStCOV	Gewerbesteuerkompensationszuweisung	75.819,39 €
		Gesamtsumme	**304.361,10 €**

Bescheid vom	Grundlage	Bezeichnung	Betrag
02.06.2021	ThürStaKoFiG	Steuerstabilisierungszuweisungen 2021	126.650,80 €
		Überprüfung Gewerbesteuerausgleich 2020	-38.987,38 €
		Gesamtsumme	**87.663,42 €**

Gemäß der Festsetzungsbescheide waren die Zuweisungen einschließlich etwaiger Rückzahlungsbeträge im Verwaltungshaushalt im Unterabschnitt 90 in der Gruppierung 061 zu verbuchen. Dies wurde entsprechend umgesetzt.

7.11 Berufung von Beschäftigten zu Wahlleitern und Stellvertretern

In Vorbereitung auf die Bundestagswahl und einer eventuellen Landtagswahl am 26.09.2021 fasste der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.05.2021 den Beschluss Nr. 143-19/24, in welchem zwei Beschäftigte der Stadt Ellrich zum Stadtwahlleiter bzw. dessen Stellvertreter berufen wurden. Die Begründung des Beschlusses lautete „Gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG -) beruft der Stadtrat einen Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiter.“

► Das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) ist an dieser Stelle nicht relevant. Rechtsgrundlage für die Bundestagswahl bilden das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung und für die Landtagswahl das Thüringer Landeswahlgesetz und die Thüringer Landeswahlordnung. Gesetzlich vorgesehen ist lediglich die Berufung des Landes- und der Kreiswahlleiter. Gemeindewahlleiter werden in diesem Kontext nicht beschrieben. Eine Beschlussfassung hierzu ist demnach auf Gemeindeebene nicht angezeigt. Hierauf wurde bereits im letzten Schlussbericht hingewiesen.

7.12 Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

Gemäß des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden erhielt die Stadt Ellrich durch Festsetzungsbescheid vom 25.01.2021 eine nicht zweckgebundene Zuweisung i. H. v. 50.000,00 €. Über die Verwendung der Mittel hatte der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden, welcher der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11.2021 anzuzeigen war. Die Verausgabung der zugewiesenen Mittel war bis zum 31.12.2022 vorzunehmen.

Der Stadtrat der Stadt Ellrich fasste in diesem Zusammenhang am 12.10.2021 den Beschluss Nr. 177-19/24 und legte damit fest, dass die Mittel zur Bewirtschaftung der Haushaltsstelle 01.90000.83200 (Kreisumlage) veranschlagt werden. Der Beschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde als Anlage zur E-Mail vom 21.10.2021 übermittelt.

7.13 Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

Der Gesetzgeber hat die Straßenausbaubeiträge mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.10.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 abgeschafft.

Sämtliche Straßenausbaumaßnahmen, die von den Gemeinden seit dem 01.01.2019 begonnen wurden und künftig durchgeführt werden, werden nicht mehr über Straßenausbaubeiträge von den betroffenen Grundstückseigentümern mitfinanziert. Vom Freistaat Thüringen erhalten die Gemeinden zum Ausgleich der fehlenden Beitragseinnahmen pauschale Ausgleichsleistungen nach § 21b Absatz 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG). Die Thüringer Verordnung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen (Thüringer Straßenausbauausgleichsleistungsverordnung (ThürSABAusglVO)) enthält konkrete Regelung zur Gewährung der pauschalen Ausgleichsleistungen.

Ferner dürfen die Gemeinden für die Straßenausbaumaßnahmen, die vor dem Stichtag begonnen jedoch mit Ablauf des 31.12.2018 noch nicht beendet waren, keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben. Wurden für solche Straßenausbaumaßnahmen bereits Straßenausbaubeiträge oder Vorauszahlungen erhoben, sind die Gemeinden ab dem Jahr 2021 verpflichtet, die vereinnahmten Beträge an die betroffenen Grundstückseigentümer zurückzuzahlen.

Ein Rückzahlungsantrag der Grundstückseigentümer stellt die Voraussetzung hierfür dar. Um den Gemeinden den damit verbundenen Beitragsausfall auszugleichen, erhalten sie Erstattungsleistungen des Freistaates Thüringen nach § 21b Absatz 5 ThürKAG. Näheres zur Gewährung der Erstattungsleistungen regelt die Thüringer Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen bei Straßenausbaumaßnahmen (Thüringer Straßenausbaubeitragserstattungsverordnung (ThürSABErstVO)).

Sofern in den Jahren 2015 bis 2018 Straßenausbaumaßnahmen beendet wurden, müssen für diese Straßenausbaumaßnahmen hingegen noch Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme bzw. bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen nach Ablauf des 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres haben die Gemeinden jeweils vier Jahre Zeit (sog. Festsetzungsfrist), um Straßenausbaubeitragsbescheide zu versenden. Dies bedeutet, dass für derartige

Straßenausbaumaßnahmen noch bis zum Ende des Jahres 2022 Beitragsbescheide verschickt werden konnten.

Auf Nachfrage der Prüferin zu Antragsstellungen in o. g. Kontext teilte das Bauamt mit, dass in den zurückliegenden Jahren für die 4 nachfolgend dargestellten Maßnahmen entsprechende Antragstellungen erfolgten und damit einhergehende Einnahmen erzielt wurden:

Maßnahme	Antrag vom	gemäß	Betrag	Buchungsdatum
Woffleben: Schulstraße-Siedlungsweg-Bahnhofstraße	16./23.07.2020	§ 10 ThürSABAusglVO	210.785,64 €	07.10.2020
Ellrich: Salzstr.-J.-S.-B.-Straße-Goethestr.-Wernaer Str.	16./23.07.2020	§ 10 ThürSABAusglVO	151.683,68 €	07.10.2020
Sülzhayn: Dr.-Kremser-Straße	16./23.07.2020	§ 10 ThürSABAusglVO	96.166,85 €	07.10.2020
Gudersleben: Auf der Liethen	16.07.2020	§ 8 ThürSABErstVO	51.071,74 €	31.03.2022

Somit wurden im prüfungsrelevanten Haushaltsjahr 2021 keine Einnahmen aus Ausgleichs- oder Erstattungsleistungen verzeichnet.

7.14 Veräußerung von Grundstücken

Gemäß § 67 ThürKO[74] dürfen Gemeinden Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht brauchen, unter bestimmten Bedingungen veräußern.

Durch den Stadtrat der Stadt Ellrich wurden im Haushaltsjahr 2021 in den Sitzungen am 08.03., 17.05., 12.07., 12.10. und 06.12.2021 insgesamt 14 Beschlüsse gefasst, die mit dem Verkauf von Grundstücken in Verbindung standen. Hierbei handelte es sich um die Veräußerung verschiedenartig eingestufter Flächen (baureifes Land, Ackerland, Straßenverkehrsflächen sowie Grünlandflächen).

[74] § 67 ThürKO: (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse zulässig. Dies gilt insbesondere für Veräußerungen zur Förderung sozialer Einrichtungen, des sozialen Wohnungsbaus, der Gewerbeansiedlung und ihrer Erweiterung und der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten. Ausnahmen sind ferner zulässig, wenn: 1. die Veräußerung der Bildung privaten Eigentums an Grundstücken in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) in der jeweils geltenden Fassung dient und 2. der Erwerb im zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 157) angebahnt und 3. der Kaufvertrag bis zum 30. September 1994 a) abgeschlossen oder b) wegen eines noch nicht bestandskräftig beschiedenen Rückübertragungsantrags oder einer noch nicht durchgeführten Grundstücksvermessung nicht abgeschlossen wurde. Das Nähere zu den Voraussetzungen der Ausnahmen nach den Sätzen 3, 4 und 5, insbesondere zur Sicherung des Veräußerungszwecks nach Satz 4 und zur Veräußerung übergroßer Grundstücke im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes nach Satz 5, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. (2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend. Ausnahmen sind insbesondere zulässig bei der Vermietung gemeindlicher Gebäude zur Sicherung preiswerten Wohnens und zur Sicherung der Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe. (3) Der volle Wert nach Absatz 1 Satz 2 kann bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auch nachgewiesen werden, 1. durch das Höchstgebot zu einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung oder 2. wenn eine Ausschreibung nach Nummer 1 durchgeführt, aber kein ausreichendes Gebot abgegeben wurde, durch das Höchstgebot in einer Versteigerung, die durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer nach der Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung erfolgte. (4) Das Verschenken und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig. Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot. (5) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Alle Veräußerungen erfolgten auf Grundlage von Antragsstellungen durch die späteren Erwerber. Den Verkäufen lagen laut Beschlusstext in einigen Fällen Wertgutachten zu Grunde. Im Übrigen erfolgte der Verkauf zu einem Quadratmeterpreis zu den bzw. oberhalb der entsprechenden Bodenrichtwerte.

Die aufsummierten Einnahmen für in 2021 beschlossene Grundstückverkäufe liegen bei insgesamt 157.815,92 €.

In einem Veräußerungsfall wurde eine Kompromisslösung beschlossen. Der Erwerber stellte im Juni 2016 bereits den Antrag zum Kauf eines Grundstücks zu einem Preis, der durch ein Wertgutachten bestimmt wurde. Der Stadtrat lehnte den Verkauf zum damaligen Zeitpunkt ab. Zum Anfang des Haushaltsjahres 2021 erfolgte die erneute Beantragung zum Kauf des Grundstücks. Der Bau- und Umweltausschuss beriet hierzu Ende April 2021. Im Ergebnis dessen wurde festgelegt, dass das Grundstück verkauft werden soll, wenn der Erwerber bereit ist den Mittelwert zwischen dem Preis laut Wertgutachten und dem Bodenrichtwert zu zahlen. Die Veräußerung erfolgte dementsprechend.

Der Stadtrat fasste am 05.05.2014 den Beschluss Nr. 378-09/14, durch welchen für Grünlandflächen ein Verkaufspreis i. H. v. 2,00 €/qm festgelegt wurde. Unter Berücksichtigung dieser Beschlussfassung erfolgte im Haushaltsjahr 2021 bei einem Fall der Verkauf von Grünlandflächen.

► Es wird auf die Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV hingewiesen, wonach die Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen (öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb) grundsätzlich auch für die Veräußerung oder Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen gelten.

Des Weiteren soll das Verbot der Unterwertveräußerung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 ThürKO noch einmal hervorgehoben werden. Der volle Wert von Grundstücken bestimmt sich i. d. R. durch den Verkehrswert gemäß § 194 BauGB[75], welcher weitestgehend durch ein entsprechendes, objektiven Kriterien unterliegendes Verkehrswertgutachten ermittelt wird, soweit der Wert nicht bekannt ist. Ein nach Wertgutachten ermittelter Verkehrswert soll die Grundlage für den Kaufpreis darstellen, welcher im Rahmen der Ausschreibung ermittelt wird. Im besonderen öffentlichen Interesse sind Ausnahmen zulässig. Dies ist durch die Verwaltung einzelfallbezogen abzuwägen und zu prüfen.

Zum Soll gestellt wurden im Haushaltsjahr 2021 Einnahmen i. H. v. insgesamt 115.422,32 €. Die Abweichung zu den beschlossenen Einnahmen in 2021 ergibt sich aus vorhandenen Kasseneinnahmeresten und jahresübergreifenden Fälligkeiten.

► Im Sachbuch der Haushaltsstelle 01.88000.34000 wird bei den Vorgängen das IST nicht separat aufgeführt, sondern erscheint lediglich als Summe in der Zusammenfassung. Möglicherweise könnte hier ein falscher Buchungsschlüssel hinterlegt sein. Dies ist zu prüfen und zu korrigieren.

[75] § 194 BauGB: Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

7.15 Vergaben im geprüften Haushaltsjahr

Im Haushaltsjahr 2021 erfolgten entsprechend der Zuarbeit des Bauamtes insgesamt 20 Vergaben mit einem finanziellen Umfang von insgesamt 466.390,03 €.

Bezeichnung der Maßnahme	Vergabeart	Betrag
Beschaffung von 12 Tonnen Kaltmischgut	freihändige Vergabe	1.846,98 €
Ersatzbeschaffung Pumpe Waldbad	freihändige Vergabe	1.656,48 €
Straßensanierung Fabelufer, OT Appenrode	freihändige Vergabe	8.104,79 €
Inspektion Spielplätze	freihändige Vergabe	1.380,40 €
Erneuerung Fußboden Trauerhalle Gudersleben	freihändige Vergabe	8.163,39 €
Erstellung von sechs Baumgutachten	freihändige Vergabe	3.326,05 €
Beschaffung von 50 Tonnen Streusalz	freihändige Vergabe	5.801,25 €
Sanierung Fenster DGH Woffleben	freihändige Vergabe	8.216,95 €
Instandsetzung Dach Feuerwehr Gudersleben	freihändige Vergabe	12.635,38 €
Verschattung Kita Sülzhayn	freihändige Vergabe	8.865,50 €
Errichtung Wohnmobilstandort Appenrode	freihändige Vergabe	11.850,47 €
Elektroinstallation Trauerhalle Appenrode	freihändige Vergabe	9.575,68 €
Beschaffung eines Aufsitzmähers	freihändige Vergabe	5.545,40 €
Planung DGH Appenrode	Planerauswahlverfahren / beschr. Ausschreibung	34.553,34 €
Prüfung der Ortsfesten Anlagen Kita Ellrich	freihändige Vergabe	6.410,49 €
Instandsetzung Gehweg Goethestraße	freihändige Vergabe	11.434,88 €
Leasingvertrag Nutzfahrzeug Bauhof	beschr. Ausschreibung ohne Teiln.-Wettbewerb	119.367,60 €
Miete eines Winterdienstfahrzeuges	freihändige Vergabe	15.351,00 €
Beseitigung von Kalamitätsholz im Stadtwald	beschr. Ausschreibung ohne Teiln.-Wettbewerb	102.161,50 €
Beseitigung von Kalamitätsholz im Stadtwald	beschr. Ausschreibung ohne Teiln.-Wettbewerb	90.142,50 €

Auf umfassende vergaberechtliche Prüfungen von einzelnen Maßnahmen wurde im zeitlichen Verlauf der Prüfung verzichtet.

Unter Bezugnahme auf vergaberechtliche Prüfungen, die Bestandteil zurückliegender Jahresprüfungen waren, wird insbesondere auf die in diesem Zusammenhang ergangenen Hinweise und Handlungsempfehlungen verwiesen.

7.16 Prüfungen durch Dritte

Gemäß den Informationen der Kämmerin fanden im Haushaltsjahr 2021 keine Prüfungen durch Dritte statt.

8. Schlussbemerkungen

Die Prüfung der Jahresrechnungen der gegenständlichen Haushaltsjahre erfolgte risikoorientiert und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bedeutet u. a., dass aufgrund der sich hieraus ergebenden Prüfungsfeststellungen, Folgerungen und Empfehlungen keine Schlüsse in Bezug auf nicht angesprochene Bereiche und deren Richtig- und Ordnungsmäßigkeit gezogen werden können.

Die einzelnen Sachverhalte wurden im Verlauf der Prüfung insbesondere mit der Kämmerin der Stadt Ellrich besprochen.

Im Hinblick auf die weitere Verfahrensweise wird auf die Regelungen des § 80 Abs. 3[76] und 4[77] ThürKO verwiesen.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO[78] i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürPrBG[79] wurde der Rechtsaufsichtsbehörde ein ausgefertigtes Berichtsexemplar übergeben.

Nordhausen, den 04.04.2023

Radtke
Amtsleiterin

Stiegler-Holzapfel
Rechnungsprüferin

9. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Abschluss der Haushaltsrechnung 2021

Anlage 2 Bestätigung im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung

[76] § 80 (3) ThürKO: Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts (§ 82 Abs. 7) über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

[77] § 80 (4) ThürKO: Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

[78] § 82 (4) ThürKO: Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürPrBG entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

[79] § 7 (1) Satz 1 ThürPrBG: Prüfungsberichte werden vom Rechnungshof unmittelbar nach Erstellung 1. an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinen Vertreter im Amt und 2. an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt.

Anlagen

zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 der Stadt Ellrich

Abschluss der Haushaltsrechnung 2021
Stadt Ellrich

		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			insgesamt		
		Einnahmen	Ausgaben	Abschluss	Einnahmen	Ausgaben	Abschluss	Einnahmen	Ausgaben	Abschluss
1	Kassenreste Vorjahr	518.713,13 €	517.931,40 €	781,73 €	513.575,63 €	0,00 €	513.575,63 €	1.032.288,76 €	517.931,40 €	514.357,36 €
2	in Abgang	17.397,81 €	0,00 €	17.397,81 €	-24.301,13 €	0,00 €	-24.301,13 €	-6.903,32 €	0,00 €	-6.903,32 €
3	Haushaltsreste Vorjahr gesamt	0,00 €	781,73 €	-781,73 €	2.556.158,90 €	3.069.734,53 €	-513.575,63 €	2.556.158,90 €	3.070.516,26 €	-514.357,36 €
4	- Anordnungen	0,00 €	781,73 €	-781,73 €	425.907,75 €	1.133.416,91 €	-707.509,16 €	425.907,75 €	1.134.198,64 €	-708.290,89 €
5	- zu übertragende Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	349.844,90 €	-349.844,90 €	0,00 €	349.844,90 €	-349.844,90 €
6	= Haushaltsreste in Abgang	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.130.251,15 €	1.586.472,72 €	543.778,43 €	2.130.251,15 €	1.586.472,72 €	543.778,43 €
7	Anordnungssoll	9.212.128,84 €	9.178.277,91 €	33.850,93 €	2.046.097,11 €	940.436,98 €	1.105.660,13 €	11.258.225,95 €	10.118.714,89 €	1.139.511,06 €
8	- Gesamtansatz	9.324.600,00 €	9.324.600,00 €	0,00 €	3.495.100,00 €	3.495.100,00 €	0,00 €	12.819.700,00 €	12.819.700,00 €	0,00 €
9	= Mehr/Weniger-Soll	-112.471,16 €	-146.322,09 €	33.850,93 €	-1.449.002,89 €	-2.554.663,02 €	1.105.660,13 €	-1.561.474,05 €	-2.700.985,11 €	1.139.511,06 €
10	Gesamtsoll [1-2+4+7]	9.713.444,16 €	9.696.991,04 €	16.453,12 €	3.009.881,62 €	2.073.853,89 €	936.027,73 €	12.723.325,78 €	11.770.844,93 €	952.480,85 €
11	IST	9.480.144,54 €	9.697.244,57 €	-217.100,03 €	2.949.228,09 €	2.073.853,89 €	875.374,20 €	12.429.372,63 €	11.771.098,46 €	658.274,17 €
12	KR-Übertragung auf Nachjahr	233.299,62 €	-253,53 €	233.553,15 €	60.653,53 €	0,00 €	60.653,53 €	293.953,15 €	-253,53 €	294.206,68 €
13	neue Haushaltsreste	0,00 €	16.453,12 €	-16.453,12 €	1.893.300,00 €	2.479.482,83 €	-586.182,83 €	1.893.300,00 €	2.495.935,95 €	-602.635,95 €
14	Rechnungsergebnis [7+13-(2+6)]	9.194.731,03 €	9.194.731,03 €	0,00 €	1.833.447,09 €	1.833.447,09 €	0,00 €	11.028.178,12 €	11.028.178,12 €	0,00 €

Anlage 1

Anlage 2

Bestätigung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2021

der Stadt Ellrich

Es wird bestätigt, dass

- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen und enthalten sind,
- alle Konten der Gemeinde offengelegt wurden,
- der Kassenbestand, sämtliches Finanzvermögen einschließlich Finanzanlagen sowie weiteres Vermögen offengelegt wurden,
- im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die durch die Kasse zu verwalten sind.

Ellrich, 28.03.2023
Ort, Datum

Henry Pasenow	Lena Gammert	Heike Klemm
Bürgermeister Stadt Ellrich	Kämmerin Stadt Ellrich	Kassenleiterin Stadt Ellrich